Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
661 Abteilung für Freiraum und Grünordnung

Sitzungsvorlage

Vorlagen-Nummer **069/07** | 1

Datum 12.03.2007

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	**Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss**	öffentlich	22.03.2007	
2.				
3.				
4.				

Beteiligung für die geplanten Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Kreis Aachen
- Naturschutzgebiet "nordöstlicher Blaustein-See", Stadt Eschweiler
- Naturschutzgebiet "ehemalige Kieswäsche Kinzweiler", Stadt Eschweiler
- Landschaftsschutzgebiete in der Stadt Eschweiler, Kreis Aachen
Vorentwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung der Bezirksregierung
hier: Stellungnahme der Stadt Eschweiler

Beschlussentwurf:

Der beigefügten Stellungnahme der Stadt Eschweiler (Anlage 4) im Rahmen der Beteiligung für die geplanten Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Kreis Aachen wird zugestimmt.
Die Zustimmung gilt als nicht erteilt, wenn die Stellungnahmen der Stadt Eschweiler unberücksichtigt bleiben oder nicht aufgenommen werden.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☐ gesehen ☐ vorgeprüft	Unterschriften		
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	**Abstimmungsergebnis**	**Abstimmungsergebnis**	**Abstimmungsergebnis**
☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig
☐ ja	☐ ja	☐ ja	☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Bei der Sicherung und Entwicklung der Landschaft ist der gesamte Freiraum zu betrachten. Als einzig geeignetes Instrument zur Sicherung der vorhandenen und Realisierung der vorgesehenen Planungen wird seitens der Stadt Eschweiler nach wie vor die Aufstellung eines Landschaftsplanes für den gesamten Bereich nördlich der BAB A4 und östlich der Wardener Straße gesehen. Eine Unterschutzstellung einzelner Gebiete durch ordnungsbehördliche Verordnungen sieht keine überregionale Entwicklung vor und stellt daher kein geeignetes Instrument der Landschaftsplanung dar. Da in den Verordnungen zum Blaustein-See lediglich Verbots- und Ausnahmetatbestände festgelegt werden, die durch die unmittelbar Betroffenen (Eigentümer) nicht umgesetzt werden können bzw. massive Einschränkungen verursachen, ist eine Handhabung der Verordnungen vor Ort hier nicht praktikabel. Der vorliegende Verordnungsentwurf würde für die Eigentümerin einen nahezu enteignungsgleichen Eingriff in ihren Handlungsspielraum zur Folge haben.
Die Zustimmung gilt insofern auch nur als erteilt, wenn die Stellungnahme der Stadt berücksichtigt und aufgenommen wird.

B) Einzelne Verordnungstexte/Kartengrundlagen

Zu den Entwürfen der Verordnungstexte wird wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzliche Punkte zu allen Verordnungstexten

- Ver- und Gebotskatalog

Im Rahmen der Änderung der Landschaftspläne des Kreises Aachen wurde ein einheitlicher Verbots- und Gebotskatalog für die einzelnen Schutzgebietskategorien erstellt. Gleiches gilt für die weiterhin unberührt bleibenden Nutzungen und Tätigkeiten. Diese einheitliche Regelung hat wesentliche Vorteile für die praktische Arbeit vor Ort.

In den nunmehr vorliegenden Entwürfen der einzelnen Verordnungstexte werden wiederum unterschiedliche Auflistungen von Verboten und unberührt bleibenden Tätigkeiten eingeführt. Parallel zu diesem Verfahren sollen Landschaftsschutzgebiete im Kreis Düren ausgewiesen werden. Hierzu zählt auch der Auenbereich der neu verlegten Inde östlich von Neu-Lohn. Die vorgesehenen Schutzgebiete grenzen unmittelbar aneinander. Die Vorentwürfe der Landschaftsschutzverordnungen weichen wiederum in Teilbereichen voneinander ab, obwohl der gleiche Schutzstatus gilt.

Die Verordnungstexte sind generell hinsichtlich der Verbote, Ausnahmen, Unberührtheiten und Befreiungen aufeinander abzustimmen. Wünschenswert ist ebenfalls eine Abstimmung mit den Ver-/Gebotskatalogen der rechtskräftigen Landschaftspläne.

- Schutzzweck

Die Schutzverordnungen beinhalten zum Teil mehrere unterschiedliche Schutzgebiete. Charakter und Schutzzweck der einzelnen Gebiete werden gemeinsam und nicht differenziert angegeben. Eine Zuordnung der zum Teil spezifischen Schutzzwecke zu den einzelnen Schutzgebieten (z.B. Blaustein-See) erfolgt nicht.

Die einzelnen Gebiete sind separat zu benennen; der gebietsspezifische Charakter und Schutzzweck ist genau zu erläutern.

Die Verwaltung sieht daher nach wie vor die Aufstellung eines Landschaftsplanes als geeignetes Instrument zur Sicherung der vorhandenen und Realisierung der vorgesehenen Planungen für den gesamten Bereich nördlich der BAB A4 und östlich der Wardener Straße. Eine Unterschutzstellung einzelner Gebiete durch ordnungsbehördliche Verordnungen sieht keine überregionale Entwicklung vor und stellt daher kein geeignetes Instrument der Landschaftsplanung dar. Da in den Verordnungen zum Blaustein-See lediglich Verbots- und Ausnahmetatbestände festgelegt werden, die durch die unmittelbar Betroffenen (Eigentümer) nicht umgesetzt werden können, ist eine Handhabung der Verordnungen vor Ort hier nicht praktikabel.

Die vorgesehene Stellungnahme der Stadt Eschweiler zu den beabsichtigten Schutzausweisungen ist als Anlage 4 beigefügt.

Anlage 1

NSG = helle Kennz.

Vorentwurf 29.01.2007

61/Planungs- und Vermessungsamt
66/Tiefbau- und Grünflächenamt
01. MRZ. 2007

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das

Naturschutzgebiet
„nordöstlicher Blausteinsee"

Stadt Eschweiler, Kreis Aachen
vom

Aufgrund des § 42 a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW - OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792) verordnet:

§ 1
Gegenstand der Verordnung

(1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

(2) Das Gebiet liegt in der Stadt Eschweiler im Kreis Aachen und umfasst den naturorientierten, nordöstlichen Bereich des Blausteinsees, einen Teilbereich des Schlangengrabens, angrenzende Obstwiesen und extensive Grünlandflächen.

(3) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „NSG nordöstlicher Blausteinsee".

§ 2
Abgrenzung des Schutzgebietes

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 86,9 ha und umfasst in der Gemarkung Lohn die Fluren 24, 25 und 27. Alle Fluren sind teilweise betroffen.

(2) Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann mit dem Verordnungstext

a) als Originalausfertigung
bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde),
b) als Zweitausfertigung
bei dem Landrat des Kreises Aachen (Untere Landschaftsbehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Das Naturschutzgebiet „Blausteinsee mit Schlangengraben" grenzt im Blausteinsee übergangslos an das Landschaftsschutzgebiet Eschweiler. Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:6.000 (Verkleinerung der Deutschen Grundkarte) durch eine schwarze Linie und einer flächig blauen Schattierung dargestellt. Im nördlichen und östlichen Teil des Blausteinsees verläuft die Naturschutzgebietsgrenze in einem Abstand von 250 Metern parallel zum Ufer und soll durch ein Bojenband gekennzeichnet werden. Die Wasserspiegelhöhe wird mit planfestgestellten 129 Metern über NN angenommen.

§ 3
Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt

a) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie Satz 2 LG zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung der Arten und Lebensgemeinschaften in und auf dem Blausteinsee und in den angrenzenden Bereichen. Von der ca. 100 ha großen Fläche des Blausteinsees werden ca. 33 ha Wasserfläche als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Der See hat eine gute Wasserqualität und ist den in NRW seltenen oligotrophen Stillgewässern zu zuordnen. Dies wurde auch durch das Vorkommen verschiedener Armleuchteralgen in größerer Tiefe nachgewiesen. Unter anderem deshalb soll dieser nährstoffarme Zustand dauerhaft erhalten bleiben.

Die etwa 33 ha große Wasserfläche und die ca. 53,9 ha terrestrischen Lebensräume dienen u. a. zahlreichen Vogelarten als Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätte. Der See ist insbesondere in den Wintermonaten, wenn die stehenden Gewässer in der näheren und weiteren Umgebung zufrieren, ein überregional bedeutsames Rast- und Nahrungshabitat für durchziehende, aber auch für nicht ziehende Wasservogelarten. Typische Wintergäste sind z.B. Gänsesäger, Zwergsäger, Schellente, Tafelente oder Zwergtaucher. In der übrigen

Jahreszeit brüten zahlreiche Vogelarten mit unterschiedlichen Habitatansprüchen wie Boden-, Hecken- oder Baumbrüter im Schutzgebiet.
Überregionale Bedeutung erhält der Blausteinsee aufgrund seiner geographischen Lage in einer bekannten Vogelfluglinie. Zugvögel benötigen auf Ihrem Flug von den Brutgebieten zu den Überwinterungsräumen und zurück eine Vielzahl verschiedener Rastmöglichkeiten, in denen sie in Ruhe die aufgezehrten Energiereserven wieder auffüllen können. Besonders zur Zugzeit treten auf dem Blausteinsee Wasservögel in großen Trupps auf, die eine entsprechend dimensionierte Wasserfläche benötigen. Um die Fluchtdistanzen bei Beeinträchtigungen zu verringern wird deshalb ca. ein Drittel des Sees beruhigt.
Wegen des schwankenden Wasserspiegels bilden sich entlang der Uferlinie immer wieder Neue, teilweise vegetationsarme Lebensräume und Pioniergesellschaften, die u.a. für Amphibien wie die Kreuzkröte ideale Lebensbedingungen darstellen.
Der Schlangengraben bietet, als regional bedeutsames Biotopverbundelement, mit seinen temporär überstauten Flutmulden, den Großseggenrieden, Röhrichten und Röhrichtsäumen mit dem für die nährstoffarmen und feuchten Vegetationsgesellschaften naturraumtypischen Artenspektrum in unterschiedlichen Altersphasen und standörtlichen Variationen einen Rückzugsraum.
Die besonders vielfältige Ausstattung des Gebietes mit unterschiedlichen offenen oder halboffenen Lebensräumen wie der Wasserfläche, Verlandungsbereichen, vegetationsarmen Ufern, Brachflächen oder trocken-warmen Sandmagerrasen in Kombination mit artenreichen Hecken und Gehölzen fördert in besonderem Maße den so genannten „Grenzlinieneffekt", von dem zahlreiche Arten profitieren.
Über die bereits genannten Arten hinaus bietet dieses Lebensraummosaik in der ansonsten ausgeräumten Landschaft den letzten größeren zusammenhängenden Rückzugsraum für störungsempfindliche, seltene und gefährdete, naturraumtypische Tier- und Pflanzenarten. Das Vorkommen von z.B. Reptilien, Libellen, Heuschrecken wie der Blauflügeligen Ödlandschrecke, oder von zahlreichen Tagfaltern begründen im Weiteren die Schutzwürdigkeit des Gebietes.

c) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b) LG wegen der wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung des Blausteinsees, insbesondere wegen

- der extensiven Obstwiesen,
- der extensiven Grünlandflächen,
- der seltenen und gefährdeten feuchtigkeitsabhängigen Pflanzengesellschaften,
- des als regional bedeutsamen Gebiets des Biotopverbundes,
- der klimatischen Ausgleichsfunktion der Wasserfläche,
- den buchenreichen Aufforstungen,
- des stark bewegten Kleinreliefs des Schlangengrabens,

d) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c) LG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des offenen Landschaftsbildes. Des Weiteren aufgrund des vielfältig strukturierten und naturnah ausgeprägten Schlangengrabens mit seiner überdurchschnittlich landschaftsästhetischen Wirkung.

§ 4
Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit der § 6 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern;
   zu baulichen Anlagen gehören u.a. Stell-, Camping-, Reit- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW, Schilder sowie Einfriedungen aller Art;
   <u>ausgenommen hiervon sind:</u>
   - Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder der Besucherlenkung und -information des Schutzgebietes dienen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
   - ortsübliche Weidezäune bis zu einer Höhe von 1,30 m und notwendige ortsübliche Kulturzäune bis zu einer Höhe von 1,50 m im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft;

2. Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze - auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, anzulegen, zu ändern oder unbefestigte Wege oder Plätze zu befestigen;

3. Lichtquellen aller Art aufzustellen, anzubringen oder in Betrieb zu nehmen;

4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - hierzu zählen auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu verändern;

5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, ober- oder unterirdische Gewinnung von Bodenschätzen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;

6. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
   <u>ausgenommen hiervon sind:</u>
   die bisher auf den befestigten Wegen durchgeführten Veranstaltungen;

7. Hunde unangeleint mit sich zu führen, sie außerhalb der Wege laufen zulassen oder Hundesportübungen durchzuführen;

8. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege einschließlich der ausgewiesenen Wanderwege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten oder zu befahren oder Fahrzeuge aller Art und Anhänger zu warten, zu reparieren, zu reinigen oder abzustellen;

9. zu zelten, zu campen oder zu lagern, Feuer zu entfachen oder zu unterhalten sowie

Grillgeräte zu benutzen;

10. Einrichtungen und Flächen für Erholungszwecke sowie für den Schieß-, Luft-, Wasser-, Motor-, oder Modellsport oder sonstigen Sportbedarf zu errichten, bereitzustellen oder zu ändern oder die oben genannten Sportarten zu betreiben;

11. außerhalb von Straßen und Wegen zu reiten sowie Einrichtungen und Flächen für den Reitsport zu errichten, bereitzustellen oder zu ändern;

12. zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen oder bereitzustellen;
<u>ausgenommen hiervon sind:</u>
Boote der Gewässeraufsicht und der Rettungsorganisationen;

13. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;

14. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände insbesondere Boden, Gartenabfälle, Bauschutt, Altmaterialen oder Abfallstoffe aller Art einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;

15. Biozide, Düngemittel aller Art sowie Klärschlamm auszubringen oder zu lagern sowie Silagen, Mieten, Mist- oder Komposthaufen anzulegen;

16. Bodenschutzkalkungen vorzunehmen;

17. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

18. Feuchtbereiche zu beeinträchtigen oder zu verändern;

19. Brachflächen im Sinne von § 24 (2) LG, Grünland oder Heideflächen in eine andere Nutzung umzuwandeln, zu drainieren oder umzubrechen;

20. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, aufzustauen, zu beseitigen oder umzugestalten; die Ufer- und Sohlstruktur der Gewässer zu verändern, die Hydrobiologie oder den Wasserchemismus nachhaltig zu beeinträchtigen sowie Teiche, für die keine Genehmigung oder Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorliegt, fischereilich zu nutzen;

21. zu angeln;

22. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;

23. Pflanzen aller Art und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu

beschädigen, auszureißen, auszugraben, umzubrechen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen) sowie Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere in jedem Entwicklungsstadium einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;

24. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen neu anzulegen sowie Erstaufforstungen vorzunehmen oder Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;

25. Wiederaufforstung von Laubwäldern mit Nadelbäumen oder mit anderen als den Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften des Gebietes vorzunehmen oder in Laubwäldern die aktive Beimischung von nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen;

26. Bienenvölker aufzustellen;

27. zu jagen, Ansitzeinrichtungen zu errichten, Wildwiesen, Wildäcker, Luderplätze und Kirrungen anzulegen und Wildfütterungen vorzunehmen sowie Salzlecksteine auszulegen oder Salzlecken zu betreiben.

§ 5
Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses des Kreises Aachen vom 28. Juli 1993, Az. 70.1/4032jo/cr. sowie die weitergehenden Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen und der §§ 42 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) über den Artenschutz.

§ 6
Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 2 c Abs. 5 LG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote Nr. 4, 5, 9, 13, 14 , 15 - 19, 24 und 25;

2. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, insbesondere aufgrund des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses des Kreises Aachen vom 28. Juli 1993, Az.: 70.1/4032jo/cr;

3. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;

4. die Unterhaltung und Instandhaltung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege einschließlich bestehender Forst-, Reit- und Wanderwege sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an diesen Wegen;

5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Aachen als untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;

6. die vom Landrat des Kreises Aachen als untere Landschaftsbehörde angeordneten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 7
Ausnahmen auf Antrag

Der Landrat des Kreises Aachen als untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 34 Abs. 4 a i.V.m. § 42 a Abs.3 LG auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten in § 4 Abs. 2 erteilen, für Maßnahmen, die nicht zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen:

- - das kurzzeitige Ausbringen von Stellnetzen sowie die Elektrobefischung in den Monaten August und September;

- für Hegemaßnahmen, wenn durch den Fischereiberechtigten oder den/die Pächter der Nachweis erbracht wird, dass eine ordnungsgemäße Hege im Sinne des Fischereigesetzes NW sonst nicht möglich ist;

- für die Jagd zur Regelung von Überpopulationen von Wild.

§ 8
Öffentlich-rechtliche Verträge

(1) Öffentlich-rechtliche Verträge gemäß § 54 ff Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der zur Zeit gültigen Fassung, die Maßnahmen und Handlungen von den Verboten dieser Verordnung befreien, dürfen nur abgeschlossen werden, wenn sie mit dem Schutzzweck (§ 3) dieser Verordnung im Einklang stehen.

(2) Die Verträge sind der höheren Landschaftsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Werden Befreiungen von Verboten dieser Verordnung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart, so treten diese Verbote bei Vertragsbeendigung oder bei Unwirksamkeit des Vertrages wieder in Kraft.

§ 9
Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Kreises Aachen als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 5 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
   aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
   bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

§ 11
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Ordnungsbehördengesetz (OBG) eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens jedoch gemäß § 32 (1) OBG nach Ablauf von 20 Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten.

<u>Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG</u>

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln
- 51.2-1.1 AC

Köln, den

Hans Peter Lindlar
(Regierungspräsident)

Anlage 2

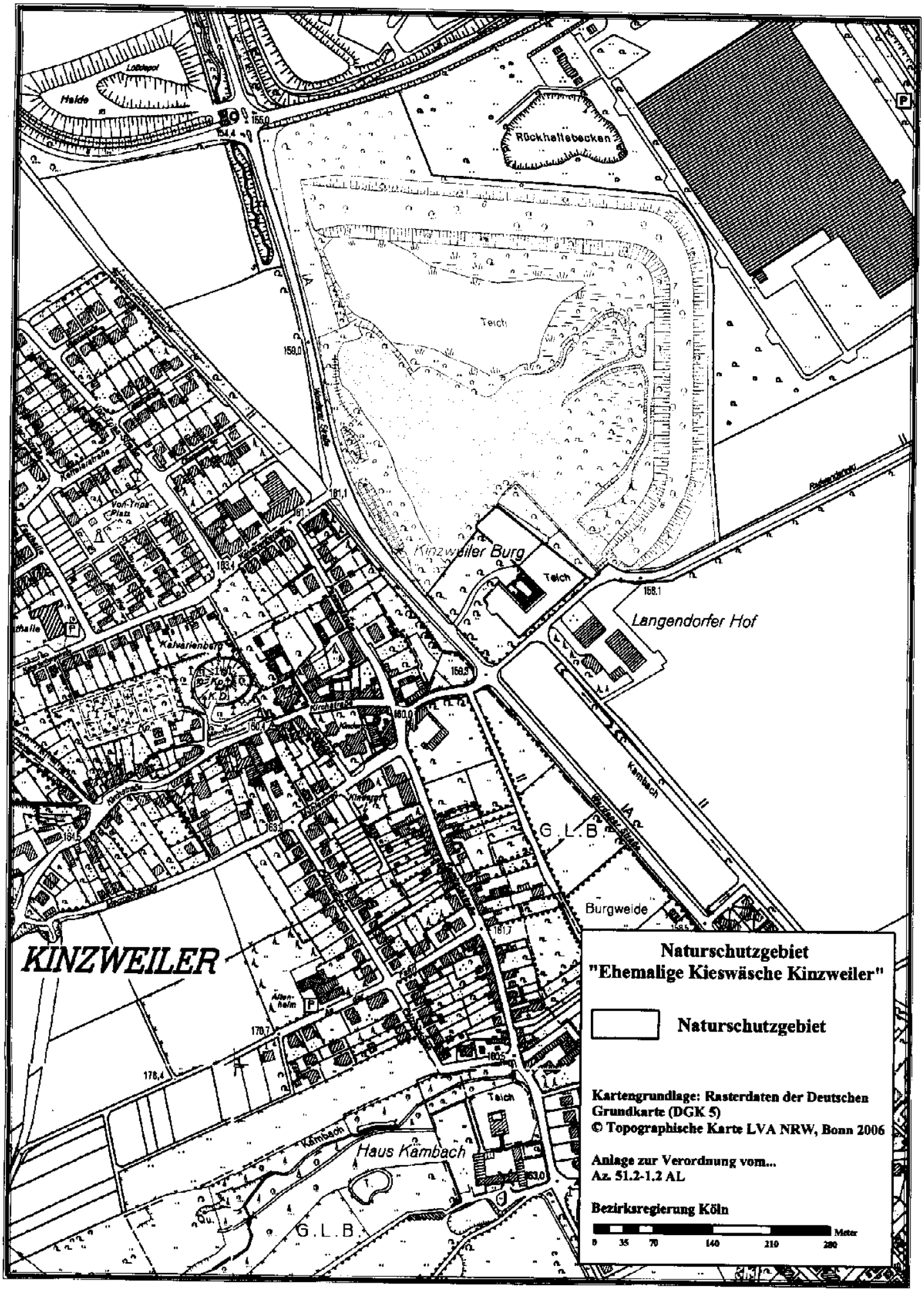
Heide
Rückhaltebecken
Teich
Kinzweiler Burg
Teich
Langendorfer Hof
Kämbach
G.L.B.
Burgweide
KINZWEILER
Teich
Kämbach
Haus Kämbach
G.L.B.
Naturschutzgebiet
"Ehemalige Kieswäsche Kinzweiler"
Naturschutzgebiet
Kartengrundlage: Rasterdaten der Deutschen Grundkarte (DGK 5)
© Topographische Karte LVA NRW, Bonn 2006
Anlage zur Verordnung vom...
Az. 51.2-1.2 AL
Bezirksregierung Köln
Meter
0 35 70 140 210 280

6 . FEB. 2007

Vorentwurf: 29.01.2007
Ordnungsbehördliche Verordnung

über das

Naturschutzgebiet
„Ehemalige Kieswäsche
Kinzweiler"

Stadt Eschweiler, Kreis Aachen
vom

Aufgrund des § 42 a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW - OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792) verordnet:

§ 1
Gegenstand der Verordnung

(1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

(2) Das Gebiet liegt in der Stadt Eschweiler im Kreis Aachen und umfasst Offenlandbereiche, Wasserflächen, Gehölzstrukturen sowie einen Abschnitt des Merzbaches.

(3) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „NSG Ehemalige Kieswäsche Kinzweiler".

§ 2
Abgrenzung des Schutzgebietes

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 18,2 ha und umfasst in der Gemarkung Kinzweiler, Flur 47, Flurstücke 12, 34, 43 und 44. Die drei letztgenannten Fluren sind

teilweise betroffen.

(2) Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:5.000 durch eine schwarze Linie und einer grauen flächigen Unterlegung dargestellt.

(3) Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann mit dem Verordnungstext

a) als Originalausfertigung
bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde),
b) als Zweitausfertigung
bei dem Landrat des Kreises Aachen (Untere Landschaftsbehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3
Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt

a) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie Satz 2 LG zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung der Arten und Lebensgemeinschaften in den Feuchtbereichen, aquatischen Lebensräumen sowie den Offenlandflächen. Die besonders vielfältige Ausstattung des Gebietes mit unterschiedlichsten Lebensräumen wie Schotterinseln, Kiesflächen, Trockenrasen, Fließgewässer, Flachwassersee mit Verlandungsbereichen sowie artenreichen Hecken und Gehölzen begründen die Schutzwürdigkeit des Gebietes. Weiterhin erfolgt die Schutzausweisung zur Erhaltung der Wasserfläche, Röhrichten und nährstoffarmen Bereiche sowie zur Erhaltung der Lebensräume von störungsempfindlichen, seltenen und gefährdeten, naturraumtypischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von

- Vögel
- Säugetiere
- Amphibien
- Insekten
- Libellen
- Heuschrecken
- Tag- und Nachtfalter
- Orchideen

c) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b) LG wegen der wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung der ehemaligen Kieswäsche, insbesondere

- zum Schutz und zur Entwicklung der vorhandenen nährstoffarmen Offenlandbereiche, als seltene und stark gefährdete Lebensräume;
- zum Schutz und naturnahen Entwicklung des Merzbaches;
- als regional bedeutsames Gebiet des Biotopverbundes im Nordkreis Aachen, als Trittsteinbiotop am Rand der strukturarmen, rekultivierten Landschaft des ehemaligen Braunkohletagebaus Zukunft-West;
- der historischen Landschaftsteile, insbesondere der Sandflächen und Gewässer;

d) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c) LG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der offenen, strukturreichen Lebensräume.

§ 4
Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit § 6 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern;
   zu baulichen Anlagen gehören u.a. Stell-, Camping-, Reit- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne
   § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW, Schilder sowie Einfriedungen aller Art;

   <u>ausgenommen hiervon sind:</u>
   - Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder der Besucherlenkung und -information des Schutzgebietes dienen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
   - ortsübliche Weidezäune bis zu einer Höhe von 1,30 m und notwendige ortsübliche Kulturzäune bis zu einer Höhe von 1,50 m im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft;

2. Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze - auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten oder anzulegen oder unbefestigte Wege oder Plätze zu befestigen;

3. Lichtquellen aller Art aufzustellen, anzubringen oder in Betrieb zu nehmen;

4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu verändern;

5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, ober- oder unterirdische Gewinnung von Bodenschätzen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;

6. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;

   <u>ausgenommen hiervon sind:</u>
   die bisher auf den befestigten Wegen durchgeführten Veranstaltungen;

7. Hunde unangeleint mit sich zu führen, sie außerhalb der Wege laufen zulassen oder Hundesportübungen durchzuführen;

8. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege einschließlich der ausgewiesenen Wanderwege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten oder zu befahren oder Fahrzeuge aller Art und Anhänger zu warten, zu reparieren, zu reinigen oder abzustellen;

9. zu zelten, zu campen oder zu lagern, Feuer zu entfachen oder zu unterhalten sowie Grillgeräte zu benutzen;

10. Einrichtungen und Flächen für Erholungszwecke sowie für den Schieß-, Luft-, Wasser-, Motor-, oder Modellsport oder sonstigen Sportbedarf zu errichten, bereitzustellen oder zu ändern oder die oben genannten Sportarten zu betreiben;

11. außerhalb von Straßen und Wegen zu reiten sowie Einrichtungen und Flächen für den Reitsport zu errichten, bereitzustellen oder zu ändern;

12. zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen oder bereitzustellen;

13. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;

14. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände insbesondere Boden, Gartenabfälle, Bauschutt, Altmaterialen oder Abfallstoffe aller Art einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;

15. Biozide, Düngemittel aller Art sowie Klärschlamm auszubringen oder zu lagern sowie Silagen, Mieten, Mist- oder Komposthaufen anzulegen

16. Bodenschutzkalkungen vorzunehmen;

17. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

18. Feuchtbereiche zu beeinträchtigen oder zu verändern;

19. Brachflächen im Sinne von § 24 (2) LG, Grünland oder Heideflächen in eine andere Nutzung umzuwandeln, zu drainieren oder umzubrechen;

20. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, aufzustauen, zu beseitigen oder umzugestalten; die Ufer- und Sohlstruktur der Gewässer zu verändern, die Hydrobiologie oder den Wasserchemismus nachhaltig zu beeinträchtigen sowie Teiche, für die keine Genehmigung oder Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorliegt, fischereilich zu nutzen

21. zu angeln;

22. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;

23. Pflanzen aller Art und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, umzubrechen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen) sowie Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere in jedem Entwicklungsstadium einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;

24. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen neu anzulegen sowie Erstaufforstungen vorzunehmen oder Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;

25. Wiederaufforstung von Laubwäldern mit Nadelbäumen oder mit anderen als den Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften des Gebietes vorzunehmen oder in Laubwäldern die aktive Beimischung von nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen;

26. Bienenvölker aufzustellen;

27. zu jagen, Ansitzeinrichtungen zu errichten, Wildwiesen, Wildäcker, Luderplätze und Kirrungen anzulegen und Wildfütterungen vorzunehmen sowie Salzlecksteine auszulegen oder Salzlecken zu betreiben;

28. Jagdkanzeln und Ansitzeinrichtungen aller Art zu errichten oder zu verändern;

    <u>ausgenommen hiervon ist</u>
    das Errichten von offenen Ansitzleitern im Wald.

§ 5

Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen und der §§ 42 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) über den Artenschutz.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 2 c Abs. 5 LG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote Nr. 4, 5, 9, 13, 14, 15 – 19, 24 und 25;

2. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

3. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;

4. andere bei In-Kraft-Treten der Verordnung rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

5. die Unterhaltung und Instandhaltung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege einschließlich bestehender Forst-, Reit- und Wanderwege sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an diesen Wegen;

6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Aachen als untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;

7. die vom Landrat des Kreises Aachen als untere Landschaftsbehörde angeordneten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 7
Ausnahmen auf Antrag

Der Landrat des Kreises Aachen als untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 34 Abs. 4 a i.V.m. § 42 a Abs.3 LG auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten in § 4 Abs. 2 erteilen, für Maßnahmen, die nicht zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen:

- für Hegemaßnahmen, wenn durch den Fischereiberechtigten oder den/die Pächter der Nachweis erbracht wird, dass eine ordnungsgemäße Hege im Sinne des Fischereigesetzes NW sonst nicht möglich ist;

- für die Jagd zur Regelung von Überpopulationen von Wild.

§ 8
Öffentlich-rechtliche Verträge

(1) Öffentlich-rechtliche Verträge gemäß § 54 ff Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der zur Zeit gültigen Fassung, die Maßnahmen und Handlungen von den Verboten dieser Verordnung befreien, dürfen nur abgeschlossen werden, wenn sie mit dem Schutzzweck (§ 3) dieser Verordnung im Einklang stehen.

(2) Werden Befreiungen von Verboten dieser Verordnung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart, so treten diese Verbote bei Vertragsbeendigung oder bei Unwirksamkeit des Vertrages wieder in Kraft.

§ 9
Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Kreises Aachen als untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 5 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
   aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
   bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

§ 11
In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Ordnungsbehördengesetz (OBG) eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens jedoch gemäß § 32 (1) OBG nach Ablauf von 20 Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten.

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln
- 51.2-1.1 – AC

Köln, den

Hans Peter Lindlar
(Regierungspräsident)

Anlage 3.1

LSG = dunkle Kennz

Anlage 3.2

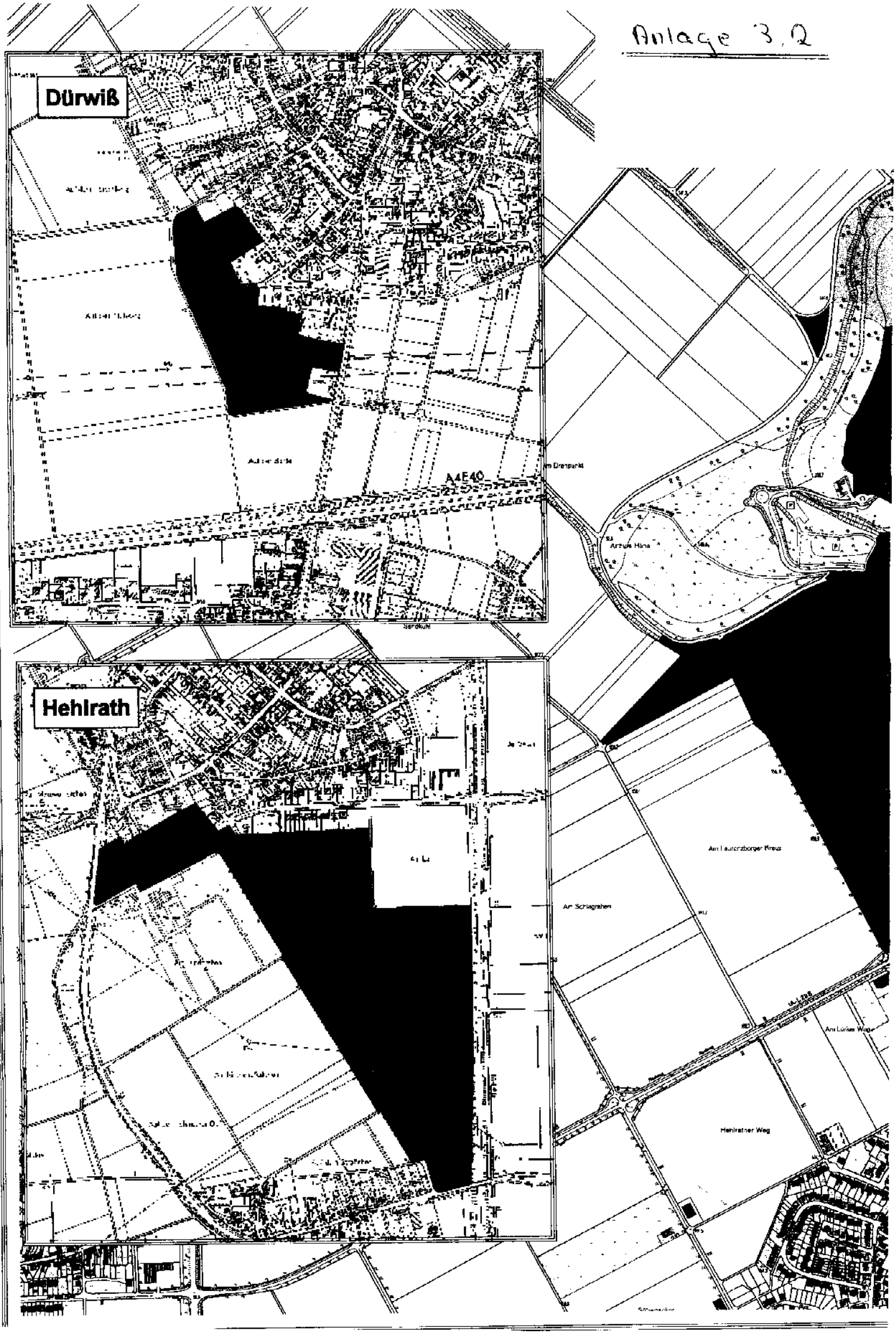

Anlage 33

Naturschutz
"Nordöstlicher Bl
und

61/Planungs- und Vermessungsamt
66/Tiefbauamt
01. MRZ. 2007

Vorentwurf 29.01.2007

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die

**"Landschaftsschutzgebiete
in der Stadt Eschweiler...,
Kreis Aachen"**

vom

Aufgrund des § 42 a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 21 und 34 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW - OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird verordnet:

§ 1
Gegenstand der Verordnung

(1) Die in § 2 näher bezeichneten und in den Karten gekennzeichneten Gebiete werden als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.

(2) Die Gebiete umfassen Teilbereiche der Stadt Eschweiler im Kreis Aachen.

§ 2
Abgrenzung der Schutzgebiete

(1) Die geschützten Gebiete ergeben sich aus der Flurbeschreibung in der Anlage 1 dieser Verordnung.

(2) Die Grenzen der geschützten Gebiete sind in einer Karte im Maßstab 1:12.500 (Verkleinerung der Deutschen Grundkarte) durch eine schwarze Linie und eine flächige grüne Schattierung dargestellt. Im nördlichen und östlichen Teil des Blausteinsees verläuft die Landschaftsschutzgebietsgrenze in einem Abstand von 250 Metern parallel zum Ufer und wird durch ein Bojenband gekennzeichnet. Die Wasserspiegelhöhe wird mit planfestgestellten 129 Metern über NN angenommen.

(3) Die Karten und Anlage 1 (Flurbeschreibung) sind Bestandteil der Verordnung und können mit dem Verordnungstext

a) als Originalausfertigung
bei der Bezirksregierung Köln (höhere Landschaftsbehörde),

b) als Zweitausfertigung
bei dem Landrat des Kreises Aachen (untere Landschaftsbehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3
Charakter und Schutzzweck der Gebiete

(1) Der Charakter der Gebiete wird durch eine vielfältige und abwechslungsreiche Landschaftsform geprägt. Durch die überwiegend landwirtschaftliche Nutzung entstand das vorherrschende offene Landschaftsbild; hervorzuheben ist der Blausteinsee als Kernelement der ökologischen Gebietsausstattung mit hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz sowie der landschaftsbezogenen Naherholung. Schutzwürdig sind die vorhandenen Dauergrünländer sowie die strukturreichen Ortsränder. Die Gebiete umfassen auch Teile des ehemaligen Tagebaus Zukunft-West, die sich nach erfolgter Rekultivierung und Flurneuordnung teilweise naturnah entwickeln können.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

a) gemäß § 21 Buchstabe a) LG zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerations- und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der vorhandenen Landschaftselemente, wie Feldgehölze, Ackerrandstreifen, Brachflächen, Hecken, Streuobstwiesen, Baumreihen, Ein-

zelbäume und Saumbiotope;

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Wäldern wegen der hohen Bedeutung für den Naturhaushalt;

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Grünlandflächen und Gehölzbestände in einer strukturarmen, überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft;

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopverbundfunktionen, insbesondere der naturnahen und wiederhergestellten Bereiche sowie als Regenerations- und Rückzugsraum für landschaftsraumtypische Tiere und Pflanzen;

- zur Erhaltung siedlungsnaher Freiräume mit klimatischen Ausgleichsfunktionen;

- zur Erhaltung des Rückzugsraums für wassergebundene Vogelarten;

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für wassergebundene Vogelarten;

b) gemäß § 21 Buchstabe b) LG wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, das im Besonderen geprägt wird durch

- die Grünbereiche südlich von Hehlrath, südlich von Dürwiß sowie östlich von Fronhoven/ Neu Lohn und der damit verbundenen harmonischen Einbindung der Orte in die Landschaft;

- die Obstwiesen als visuell belebendes Element;

- die offenen Wasserflächen, Laubwälder, Brachflächen, Gehölz- und Ackerstreifen;

- das Ensemble um die neu errichtete Kapelle des historischen Dorfes Lohn;

- das offene Landschaftsbild östlich von Fronhoven/ Neu Lohn;

c) gemäß § 21 Buchstabe c) LG wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung, insbesondere aufgrund

- der Waldbestände;

- der Möglichkeiten für die ruhige, siedlungsnahe, landschaftsbezogene Erholung;

- des Erholungsschwerpunktes Blausteinsee.

§ 4
Verbote

(1) In den Landschaftsschutzgebieten sind, soweit § 6 dieser Verordnung nichts anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die den Charakter der Landschaft verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

(2) In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern
zu baulichen Anlagen gehören u.a. Stell-, Camping-, Reit- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW, Schilder sowie Einfriedungen aller Art;

   ausgenommen hiervon sind:
   a) Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung und -information des Schutzgebietes oder als Ortshinweise und Warntafeln dienen sowie schlichte Hinweisschilder, die auf den Verkauf selbst erzeugter land- und forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
   b) ortsübliche Weidezäune und notwendige ortsübliche Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft;
   c) das Abstellen von mobilen Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen sowie sonstiger Einrichtungen zur Tränkung außerhalb natürlicher Gewässer;
   d) unbefestigte Lagerplätze und unbefestigte Mieten, die einem land-, forstwirtschaftlichen- oder gartenbaulichen Betrieb dienen für die Lagerung von land-, forstwirtschaftlichen- oder gartenbaulichen Produkten außerhalb von Brachflächen, Feuchtlebensräumen und Kronentraufbereichen von Bäumen und Obstwiesen;
   e) Folientunnel und Folien im Gartenbau und in der Landwirtschaft;
   f) Hagelschutznetze;
   g) Beregnungsanlagen im Sonderkulturanbau;
   h) das kurzzeitig temporäre oder saisonale Aufstellen von ortsüblichen Verkaufsständen zum Verkauf selbst erzeugter land-, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei außerhalb von Brachflächen, Feuchtlebensräumen , Obstwiesen und Kronentraufbereichen von Bäumen;
   i) die Errichtung einer Seebühne im Zusammenhang mit dem See- und Freizeitzentrum Blausteinsee im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
   j) die Nutzung von Bedarfsparkplätzen auf der in der Verordnungskarte mit einer roten Schraffur gekennzeichneten Fläche;

2. Straßen, Wege, Reitwege, Paddocks oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten oder zu ändern oder unbefestigte Wege oder Plätze zu befestigen;

3. Lichtquellen aller Art aufzustellen, anzubringen oder in Betrieb zu nehmen;

4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - hierzu zählen auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;

   ausgenommen hiervon ist:
   das Verlegen von Leitungen in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen sowie das Verlegen von landwirtschaftlichen Versorgungsleitungen - mit Ausnahme von Drainageleitungen - soweit Gehölzbestände, Brachflächen oder Feuchtlebensräume nicht erheblich beeinträchtigt werden;

5. Hunde unangeleint mit sich zu führen, sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen oder Hundesportübungen durchzuführen;

6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Geländeeinplanierungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder Geländeform vorzunehmen;

7. zu campen, zu lagern oder zu zelten, Feuer zu entfachen oder zu unterhalten sowie Grillgeräte zu benutzen;

8. mit Fahrrädern außerhalb von Wegen zu fahren;

9. mit Kraftfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen sowie Wohncontainern oder anderen mobilen Unterkünften und Geräten aller Art außerhalb von festen Wegen, Park- und Stellplätzen zu fahren oder diese abzustellen sowie zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;

10. Veranstaltungen aller Art außerhalb der befestigten Wege, der Park- und Stellplätze oder der dafür vorgesehenen Flächen – einschließlich der ausgewiesenen Bedarfsparkplätzen – abzuhalten;

11. Einrichtungen für den Schieß-, Wasser-, Luft-, Reit- oder Modellsport anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern;

    ausgenommen hiervon sind:
    mobile Einrichtungen für den Wasserpolosport;

12. motorbetriebene Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen, bereitzustellen oder mit ihnen zu fahren sowie Modellsport- und -fluggeräte mit Motor zu betreiben;

    ausgenommen hiervon sind:
    Boote der Gewässeraufsicht und der Rettungsorganisationen;

13. stehende oder fließende Gewässer -hierzu zählen auch Fischteiche/Fischzuchtanlagen- anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten;

14. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Boden, Gartenabfälle, Bauschutt, Altmaterialien oder Abfallstoffe aller Art, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;

15. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtgebiete, Gewässer, Gewässerrandstreifen, Gewässergräben oder in Quellbereiche abzuleiten oder oberflächig konzentriert zur Versickerung zu bringen;

16. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;

17. die Bodenerosion zu fördern;

18. Brachflächen im Sinne von § 24 (2) LG in eine andere Nutzung umzuwandeln, zu drainieren oder umzubrechen;

19. Dauergrünland (Grünlandnutzung länger als 5 Jahre) umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;

20. ganzjährig Feuchtlebensräume, Wildkrautfluren, Staudenfluren, Feld- oder Waldraine, Flur- oder Ufergehölze, Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses, einzeln stehende Bäume, Baumgruppen oder -reihen, Alleen, Hecken, Gebüsche oder Obstwiesen zu beseitigen oder zu beschädigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen; dazu gehören auch Verbiss- und Trittschäden durch Weidevieh);

    <u>ausgenommen hiervon sind:</u>
    Maßnahmen der ordnungsgemäßen Pflege unter Berücksichtigung des § 64 Abs. 1 Nr. 2 LG;

21. invasive Tier- und Pflanzenarten (Neobiota) in der freien Landschaft auszubringen, zu vermehren oder ihre Ausbreitung zu fördern;
    § 61 LG bleibt unberührt;

22. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen neu anzulegen, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;

23. Jagdkanzeln in weithin sichtbaren Lagen - außer an Gehölzrändern - sowie Ansitzeinrichtungen aller Art in Biotopen gemäß § 62 LG oder in sonstigen Feuchtlebensräumen zu errichten oder zu verändern;

24. in der Zeit vom 1. November bis 31. März auf dem Blausteinsee zu jagen, zu angeln, zu baden, zu schwimmen oder zu tauchen oder andere Wassersportarten auszuüben.

§ 5

Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen und der §§ 42 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) über den Artenschutz.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 2 c Abs. 4 LG mit Ausnahme der Verbote Nr. 4, 6, 7, 15, 16, 18 - 22 (§ 3a Abs. 2 LG bleibt unberührt);
2. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 2 c Abs. 5 LG mit Ausnahme der Verbote Nr. 4, 6, 7, 15 –22;
3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung im Sinne des Landesfischereigesetzes (LFischG), mit Ausnahme des Verbotes Nr. 24;
4. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) mit Ausnahme der Verbote Nr. 21, 23 und 24;
5. die Imkerei;
6. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder entsprechender Konzepte oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;
7. die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege einschließlich bestehender Forst-, Wander und Reitwege sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an diesen Wegen;
8. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

9. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Aachen als untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;

10. die vom Landrat des Kreises Aachen als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 7

Ausnahmen auf Antrag

(1) Der Landrat des Kreises Aachen als untere Landschaftsbehörde kann unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4 a LG i.V. mit § 42 a Abs. 3 LG von den Verboten in § 4 Abs. 2 erteilen

a) für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB);

b) für das Verlegen von Drainageleitungen;

d) für die Anlage von befestigten Lagerplätzen für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gartenbauliche Erzeugnisse sowie für betriebseigene landwirtschaftliche Düngestoffe außerhalb von Brachflächen, Feuchtlebensräumen und Kronentraufbereichen von Bäumen sowie Obstwiesen im Rahmen der guten fachlichen Praxis;

e) für das Errichten von landwirtschaftlichen Viehunterständen mit höchstens 3 Wänden in Holzbauweise außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen;

f) für traditionelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen und Umweltbildungsveranstaltungen;

g) für den Umbruch von Dauergrünland - außerhalb von Obstwiesen und grundwassernahen Gebieten - wegen einer notwendigen grundlegenden Betriebsumstrukturierung oder zur Existenzsicherung;

h) für das Errichten von Reitplätzen, Reitsportflächen und Reitwegen auch mit Naturhindernissen;

i) für die geringfügige Verbreiterung von Wegen, sofern sie ohne erhebliche Bodenbewegungen erfolgt und keine landschaftsprägenden Gehölzbestände oder wertvollen Vegetationsstrukturen beseitigt werden;

j) für das Jagen, Angeln, Tauchen, Schwimmen, Baden oder die Ausübung einer anderen Wassersportart auf dem Blausteinsee während des Zeitraumes vom 1. November bis 31. März soweit wassergebundene Vogelarten nicht erheblich beeinträchtigt werden.

k) für Maßnahmen und Vorhaben zur Entwicklung des Freizeit- und Erholungsgebietes Blausteinsee im Rahmen der Euregionale 2008

(2) Der Landrat des Kreises Aachen als untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten des § 4 Abs. 2 für Maßnahmen aufgrund eines mit dieser Behörde einvernehmlich abgestimmten Konzeptes oder für sonstige Maßnahmen erteilen, wenn diese dem besonderen Schutzzweck des § 3 dieser Verordnung nicht zuwiderlaufen und den Charakter der Gebiete nicht verändern.
(§ 11 Abs. 2 LG NRW bleibt unberührt)

§ 8
Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Kreises Aachen als untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
   aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
   bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 10
In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit im Geltungsbereich ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens jedoch gemäß § 32 (1) OBG nach Ablauf von 20 Jahren seit dem In-Kraft-Treten der Verordnung.

(2) Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Kreis Aachen vom 21.09.1986 (Amtsblatt Nr. 37 für den Regierungsbezirk Köln vom 15.09.1986) wird aufgehoben.

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln
- Höhere Landschaftsbehörde
-Az.: 51.2-1.2-AL

Köln, den

Hans Peter Lindlar
(Regierungspräsident)

Anlage 4

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister

Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler

Bezirksregierung Köln
Dezernat 51
Zeughausstraße 2-10

50667 Köln

Dienstgebäude:
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Internet:
www.eschweiler.de
Email:
stadtverwaltung@eschweiler.de
Telefon Zentrale:
02403/71-0
Dienststelle:
661/Abt. für Freiraum und Grünordnung

Auskunft erteilt:
Frau Assenmacher

Zimmer: **445a**
Telefon: **02403/71-488**
Fax: **02403/60 999 006**
Email:
hed-wig.assenmacher@eschweiler.de

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen: 82.61.24/01-As

Datum: .03 2007

Naturschutzgebiet „nordöstlicher Blaustein-See" und Landschaftsschutzgebiete Eschweiler, Naturschutzgebiet „ehemalige Kieswäsche Kinzweiler"

Verfügung vom 28.02.2007, Az.: 51.2 AC-Blaustein-See

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu den beabsichtigten Unterschutzstellungen wird diesseits wie folgt Stellung genommen:

A) Allgemeine Ausführungen

Landschaftsentwicklung

Der Blaustein-See wurde als Restsee des Braunkohlentagebaus „Zukunft West" geplant. Der See soll der „wasserorientierten" Erholung dienen und dem Ziel der Landesplanung entsprechend einen Schwerpunkt für die Freizeit- und Erholungsnutzung am Wasser für die Region Aachen darstellen. Dieser Zielsetzung entspricht die gemeinsame Verfolgung des Objektes durch mehrere Gebietskörperschaften.

Im Rahmen der EuRegionalen 2008 sollen Projekte im Bereich des Blaustein-Sees umgesetzt werden, die den stetig wachsenden Nutzungsansprüchen der Erholungssuchenden gerecht werden. Die Planungen der Stadt Eschweiler im Bereich des Blaustein-Sees wurden Ihnen in mehreren Besprechungen vorgestellt. Neben Bauprojekten zählt hierzu auch die Entwicklung eines Landschaftsparks über den eigentlichen Blaustein-See hinaus. Innerhalb dieser bisher ausgeräumten Bergbaufolgelandschaft sollen überregionale Grünzüge verbindende Elemente zwischen Halden, dem Blaustein-See und darüber hinaus zur neuen Indeflur schaffen. Hier wird ein großzügiger Biotopverbund über die Stadt-, Kreis- und Landesgrenzen hinaus entstehen. Der Blaustein-See, der Schlangengraben und die ehemalige Kieswäsche Kinzweiler werden wichtige Knotenpunkte innerhalb dieses Verbundsystems darstellen. Sie wurden bereits in der Vergangenheit mit diesem Ziel und ohne Schutzausweisung im Sinne von Natur und Landschaft entwickelt. Diese Entwicklung soll in einem in der Praxis auch unter Berücksichtigung der o.g. Nutzungsansprüche durchführbaren Rahmen weitergeführt werden.

Offnungszeiten im Rathaus:
Montag - Mittwoch
8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag
14.00 - 17.45 Uhr
Freitag
8.30 - 12.00 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Aachen
1216100 (BLZ 390 500 00)

SEB AG Aachen
1600000400 (BLZ 390 101 11)

Dresdner Bank Eschweiler
0170281600 (BLZ 370 800 40)

Postbank Köln
3824509 (BLZ 370 100 50)

Raiffeisen-Bank Eschweiler
2500116016 (BLZ 393 622 54)

VR-Bank eG
6103948019 (BLZ 391 629 80)

Bei der Sicherung und Entwicklung der Landschaft ist der gesamte Freiraum zu betrachten. Als einzig geeignetes Instrument zur Sicherung der vorhandenen und Realisierung der vorgesehenen Planungen wird seitens der Stadt Eschweiler nach wie vor die Aufstellung eines Landschaftsplanes für den gesamten Bereich nördlich der BAB A4 und östlich der Wardener Straße gesehen. Eine Unterschutzstellung einzelner Gebiete durch ordnungsbehördliche Verordnungen sieht keine überregionale Entwicklung vor und stellt daher kein geeignetes Instrument der Landschaftsplanung dar. Da in den Verordnungen zum Blaustein-See lediglich Verbots- und Ausnahmetatbestände festgelegt werden, die durch die unmittelbar Betroffenen (Eigentümer) nicht umgesetzt werden können bzw. massive Einschränkungen verursachen, ist eine Handhabung der Verordnungen vor Ort hier nicht praktikabel. Die Zustimmung gilt insofern auch nur als erteilt, wenn die Stellungnahme der Stadt berücksichtigt und aufgenommen wird.

B) Einzelne Verordnungstexte/Kartengrundlagen

Zu den Entwürfen der Verordnungstexte wird wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzliche Punkte zu allen Verordnungstexten

- Ver- und Gebotskatalog

Im Rahmen der Änderung der Landschaftspläne des Kreises Aachen wurde ein einheitlicher Verbots- und Gebotskatalog für die einzelnen Schutzgebietskategorien erstellt. Gleiches gilt für die weiterhin unberührt bleibenden Nutzungen und Tätigkeiten. Diese einheitliche Regelung hat wesentliche Vorteile für die praktische Arbeit vor Ort.

In den nunmehr vorliegenden Entwürfen der einzelnen Verordnungstexte werden wiederum unterschiedliche Auflistungen von Verboten und unberührt bleibenden Tätigkeiten eingeführt. Parallel zu diesem Verfahren sollen Landschaftsschutzgebiete im Kreis Düren ausgewiesen werden. Hierzu zählt auch der Auenbereich der neu verlegten Inde östlich von Neu-Lohn. Die vorgesehenen Schutzgebiete grenzen unmittelbar aneinander. Die Vorentwürfe der Landschaftsschutzverordnungen weichen wiederum in Teilbereichen voneinander ab, obwohl der gleiche Schutzstatus gilt.

Die Verordnungstexte sind generell hinsichtlich der Verbote, Ausnahmen, Unberührtheiten und Befreiungen aufeinander abzustimmen. Wünschenswert ist ebenfalls eine Abstimmung mit den Ver-/Gebotskatalogen der rechtskräftigen Landschaftspläne.

- Schutzzweck

Die Schutzverordnungen beinhalten zum Teil mehrere unterschiedliche Schutzgebiete. Charakter und Schutzzweck der einzelnen Gebiete werden gemeinsam und nicht differenziert angegeben. Eine Zuordnung der zum Teil spezifischen Schutzzwecke zu den einzelnen Schutzgebieten (z.B. Blaustein-See) erfolgt nicht.

Die einzelnen Gebiete sind separat zu benennen; der gebietsspezifische Charakter und Schutzzweck ist genau zu erläutern.

1. Ordnungsbehördliche Verordnung über das „Naturschutzgebiet „nordöstlicher Blaustein-See", Stadt Eschweiler, Kreis Aachen"

1.1 Vorgaben Bauleitplanung Stadt Eschweiler

Die Flächen des vorgesehenen Naturschutzgebietes wurden auf ihre Übereinstimmung mit der städtischen Bauleitplanung und im Hinblick auf die städtebaulichen Zielvorstellungen geprüft. Die betroffenen Flächen sind wie folgt dargestellt:

FNP: Wasserfläche, Wald, Fläche für die Landwirtschaft, Seezuwegungen
FNP neu: Wasserfläche, Wald, Fläche für die Landwirtschaft, Sonderbaufläche Anlagen für Freizeit und Erholung (geringfügige Überschneidung im südwestlichen Randbereich), Obstwiesen westlich Fronhoven mit nachrichtlicher Übernahme als GLB (Anlage wurde mit öffentlichen Mitteln gefördert)
BP: außerhalb des Geltungsbereichs

Die Darstellung der Sonderbaufläche im FNP-Entwurf ist zu berücksichtigen (Anlage 1).

1.2 Verordnungstext

- § 4 Verbote

Grundsätzlich ist der Verbotskatalog auf die rechtskräftigen Landschaftspläne I und III abzustimmen.

- Verbot Nr. 12
„zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen oder bereitzustellen;
ausgenommen hiervon sind:
Boote der Gewässeraufsicht und der Rettungsorganisationen;"
Verständlich ist das grundsätzliche Verbot von Tätigkeiten über Wasser (Baden, Schwimmen pp.). Ein nachvollziehbarer Grund, in dem (abgetrennten) Bereich das Tauchen nicht zu gestatten, ist allerdings nicht ersichtlich, da eine Störung der Natur mit dem stillen Tauchen nicht zu erwarten ist. Die derzeit gültige Tauchordnung der Blaustein-See GmbH vom 07.04.2006, die mit dem Kreis Aachen abgestimmt wurde, lässt ein Tauchen im Bereich des vorgesehenen Naturschutzgebietes zu. Als Einschränkung wird lediglich das Fahren mit Booten in diesem Bereich sowie das Betreten der Uferbereich untersagt.

Das Verbot „zu tauchen" ist daher zu streichen.

- Verbot Nr. 21
„ zu angeln"
Es ist vorgesehen, den Blaustein-See fischereilich zu nutzen. Einer Untersuchung des Gewässers zufolge würde sich eine fischereiliche Nutzung des Blaustein-Sees positiv auf den Nährstoffhaushalt auswirken, da dieser u.a. über die Fischentnahme gesteuert werden kann. Hierbei wird lediglich der Ertrag befischt. Für die Eigentümerin ergibt sich hier zudem ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Eine ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung macht jedoch nur für das gesamte Gewässer einen Sinn. Eine vergleichbare Situation war im Bereich des Lucherberger Sees gegeben. Auch hier wurde durch eine abgestimmte Regelung die fischereiliche Nutzung innerhalb des Naturschutzgebietes ermöglicht. Eine derart eingeschränkte Nutzung des Blaustein-Sees zu fischereilichen Zwecken (im Naturschutzgebiet gänzlich untersagt, im Landschaftsschutzgebiet in der Zeit vom 1. November bis 31. März untersagt) würde die wirtschaftliche Existenz der Eigentümerin bedrohen. Zusätzlich würden bei Nichtverpachtung der Fischerei die erforderlichen Hegemaßnahmen im Sinne des Fischereigesetzes NW auf die Eigentümerin zurückfallen, die die Erbringung der entsprechenden Nachweise gemäß § 7 dieser Verordnung sowie die Hegemaßnahmen an Dritte beauftragen müsste. Die Einengung der fischereilichen Nutzung durch das Verbot ist daher nicht akzeptabel.

Das Verbot zu angeln ist zu streichen. Im Bereich des vorgesehenen Naturschutzgebietes sind entsprechende Möglichkeiten für die fischereiliche Nutzung gemäß Fischereigesetz NW zu schaffen.

- Verbot Nr. 26

„Bienenvölker aufzustellen"

Die Imkerei wird in den rechtskräftigen Landschaftsplänen auch bei den festgesetzten Naturschutzgebieten als unberührt aufgeführt. Das Aufstellen von Bienenvölkern stellt keine Störquelle dar sondern ist insbesondere für den Bereich der angelegten Obstwiesen als Bereicherung zu sehen.

Das Verbot ist auf die Böschungsbereiche des Blaustein-Sees und den Schlagengraben zu beschränken. Für den Bereich der Obstwiesen westlich von Neu-Lohn und südlich des Schlangengrabens ist gemäß Abstimmungsgespräch vom 11.12.2006 das Aufstellen von Bienenvölkern als Ausnahme aufzunehmen.

- Verbot Nr. 27

„zu jagen, Ansitzeinrichtungen zu errichten, Wildwiesen, Wildäcker, Luderplätze und Kirrungen anzulegen und Wildfütterungen vorzunehmen sowie Salzlecksteine auszulegen oder Salzlecken zu betreiben"

Die Jagd muss in dieser landwirtschaftlich intensiv genutzten Landschaft auch im NSG ermöglicht werden. In den letzten Jahren hat sich hier insbesondere in den Randbereichen eine Problematik hinsichtlich des Wildschadens durch Kaninchenverbiss eingestellt. Zahlreiche Kaninchenbauten führen darüber hinaus zur Destabilisierung der Böschungsbereiche. Eine Regulierung des Kaninchenbestandes kann durch die Jagd ausschließlich auf den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht erfolgen. Die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Jagdausübung wurde auch seitens des Kreisjagdberaters anlässlich des gemeinsamen Ortstermins am 10.01.2007 bestätigt und sollte in die Verordnung eingearbeitet werden. Eine Ausnahme auf Antrag, wie vorgesehen, kann nicht akzeptiert werden.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Aufstellung offener Ansitzleitern ist als nicht betroffene Tätigkeit in § 6 aufzunehmen und aus dem Verbotskatalog zu streichen. Ebenso muss die Nachsuche und der Einsatz von Jagdhunden analog zum Landschaftsplan als unberührte Tätigkeit übernommen werden.

- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben u.a.:

- 4.

„die Unterhaltung und Instandhaltung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege einschließlich bestehender Forst-, Reit- und Wanderwege sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an diesen Wegen"

Als Nebenbestimmung des Planfeststellungsbeschlusses wurde die Errichtung von Grundwassermessstellen im Umfeld des Blaustein-Sees gefordert. Eine dieser Messstellen liegt im Bereich des vorgesehenen Naturschutzgebietes (Anlage 2).

Die vorhandene Grundwassermessstelle, die außerhalb von Wegen und Plätzen liegt, muss mit dem Fahrzeug frei zugänglich bleiben; ein eventuelles Freischneiden der Zuwegung im Gelände (Rückschnitt bzw. Beseitigung von Gehölzen) ist erforderlich und muss ohne zusätzliche Genehmigung durchführbar sein. Die nicht betroffenen Tätigkeiten sind entsprechend zu ergänzen.

2. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ehemalige Kieswäsche Kinzweiler"

2.1 Vorgaben Bauleitplanung Stadt Eschweiler

Die Flächen des vorgesehenen Naturschutzgebietes wurden auf ihre Übereinstimmung mit der städtischen Bauleitplanung und im Hinblick auf die städtebaulichen Zielvorstellungen geprüft. Die betroffenen Flächen sind wie folgt dargestellt bzw. festgesetzt:

FNP:	Grünfläche, Wasserfläche, Wald
FNP neu:	Wasserfläche, Wald, nachrichtliche Übernahme § 62 LG NRW Biotop
BP:	VEP 3 -Burgacker-, Wald (geringfügige Überschneidung im südöstl. Randbereich)

2.2 Altlasten

Im Bereich des vorgesehenen Naturschutzgebietes „Ehemalige Kieswäsche Kinzweiler" befindet sich die Altlasten(verdachts)fläche 5103/113

Die Durchführung eventuell erforderlicher Sanierungsmaßnahmen muss gewährleistet sein.

2.3 Verordnungstext

- § 4 Verbote

Grundsätzlich ist der Verbotskatalog auf die rechtskräftigen Landschaftspläne I und III abzustimmen.

- Verbote Nrn. 27 und 28

„ zu jagen, Ansitzeinrichtungen zu errichten, Wildwiesen, Wildäcker, Luderplätze und Kirrungen anzulegen und Wildfütterungen vorzunehmen sowie Salzlecksteine auszulegen oder Salzlecken zu betreiben;"
„Jagdkanzeln und Ansitzeinrichtungen aller Art zu errichten oder zu verändern."
<u>ausgenommen hiervon ist:</u>
„das Errichten von offenen Ansitzleitern im Wald."

Hier besteht ein Widerspruch. Die Jagd wird für das gesamte Gebiet verboten. Das Errichten von Ansitzeinrichtungen ist gleich in zwei Verboten verankert um dann wieder in einer Ausnahmeregelung für den Waldbereich zugelassen zu werden. Die gesamte Fläche der ehemaligen Kieswäsche stellt Wald im Sinne des Bundeswald- und Landesforstgesetzes dar, so dass die getroffene Regelung nicht eindeutig und daher nicht nachvollziehbar ist. Welchem Zweck sollen Ansitzleitern im Wald dienen, wenn hier die Jagd verboten ist?

Es ist eine eindeutige Regelung zu treffen.

- § 7 Ausnahmen auf Antrag

Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten erteilen:
„für Hegemaßnahmen, wenn durch den Fischereiberechtigten oder den/die Pächter der Nachweis erbracht wird, dass eine ordnungsgemäße Hege im Sinne des Fischereigesetzes NW sonst nicht möglich ist"

Die fischereiliche Nutzung und Verpachtung als Fischereigewässer sollte gänzlich ausgeschlossen werden (vgl. Verbot Nr. 20-21).

Die Ausnahme ist zu streichen.

3. Ordnungsbehördliche Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete in der Stadt Eschweiler, Kreis Aachen"

3.1 Allgemeines

Zum angedachten Landschaftsschutzgebiet Blaustein-See kann zunächst Bezug genommen werden auf obige allgemeine Darstellungen bezüglich Sinn und Zweck des Blaustein-Sees. Wie näher beschrieben und auch im Verordnungsentwurf unter § 3 c dargestellt dient der Blaustein-See vornehmlich der Freizeit- und Erholungsnutzung. Diese wird wie beschrieben und bekannt sein dürfte schon jetzt in erheblichem Umfange von der Bevölkerung angenommen. Gerade die Bereiche, die mit der beabsichtigten Verordnung unter Landschaftsschutz gestellt werden sollen, werden erheblich für diese Zwecke in Anspruch genommen. Auf die Anmerkungen zum Verordnungstext kann insofern verwiesen werden.

3.2 Vorgaben Bauleitplanung Stadt Eschweiler

3.2.1 Landschaftsschutzgebiet Blaustein-See

Die Flächen der vorgesehenen Landschaftsschutzgebiete wurden auf ihre Übereinstimmung mit der städtischen Bauleitplanung und im Hinblick auf die städtebaulichen Zielvorstellungen geprüft. Die betroffenen Flächen sind wie folgt dargestellt bzw. festgesetzt:

FNP:	Wasserfläche, Wald, Fläche für die Landwirtschaft, Seezuwegungen, Sondergebiet Anlagen für Freizeit und Erholung (geringfügige Überschneidung) und Sondergebiet Strandbad
FNP neu:	Wasserfläche, Wald, Fläche für die Landwirtschaft, Sonderbaufläche Anlagen für Freizeit und Erholung (geringfügige Überschneidung)
BP:	BP 250 -Zum Blaustein-See-, Wasserfläche, Wald, Fläche für die Landwirtschaft, Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Sondergebiet Anlagen für Freizeit und Erholung (geringfügige Überschneidung) BP 188 -K 10 n östlicher Teilbereich-, Bedarfsparkplatz, Verkehrsfläche, Friedhof

Die Erweiterung der Liegewiesen in den Bereich des im FNP dargestellten „Strandbades" einschließlich der Errichtung der hierzu erforderlichen Infrastruktur (sanitäre Anlagen, Umkleiden, pp.) muss gewährleistet sein. Die Darstellung der Fläche für das Sondergebiet Strandbad ist gemäß Anlage 3 zu korrigieren.

3.2.2 Landschaftsschutzgebiet südwestlich Dürwiß

FNP:	Wald, Fläche für die Landwirtschaft, Wohnbaufläche östlich der ehem. Hochspannungsleitung
FNP neu:	Wald, Fläche für die Landwirtschaft
BP:	BP D 18 -Robert-Koch-Straße-, 5. Änderung, Fläche für die Landwirtschaft

Die Festsetzungen des BP D 18/5. Änderung sind zu berücksichtigen (Anlage 4).

3.2.3 Landschaftsschutzgebiet südlich Hehlrath

FNP:	Fläche für die Landwirtschaft, Wald, Fläche für die Abfallentsorgung/ Mülldeponie, gemischte Baufläche (geringfügige Überschneidung im Bereich Oberstraße)
FNP neu:	Fläche für die Landwirtschaft, Wald
BP:	BP K 2a -Eschweiler-Kinzweiler- Fläche für die Landwirtschaft, Dorfgebiet (geringfügige Überschneidung im Bereich Oberstraße) BP K 117 -Auf dem Felde- und 2. und 3. Änderung, Fläche für die Landwirtschaft

Die Festsetzungen des BP K 2a wurde berücksichtigt.

3.2.4 Landschaftsschutzgebiet östlich Fronhoven/ Neu Lohn

FNP:	Fläche für die Landwirtschaft, Wald, Symbol Mülldeponie, Vorranggebiet für WEA (geringfügige Überschneidung)
FNP neu:	Fläche für die Landwirtschaft, Wald, Grünfläche Ortsrandgärten und –wiesen, Fläche für die Abfallentsorgung mit Zwischennutzungen (Überschneidung im nördlichen Randbereich der Deponie), Vorranggebiet für WEA (geringfügige Überschneidung)
BP:	BP L 2 -Lohn- und 8. Änderung, Fläche für die Landwirtschaft BP 241 -Fronhoven-, Fläche für die Landwirtschaft, Wald

Auf das benachbarte, geringfügig überlagerte, Vorranggebiet für WEA wird hingewiesen.

Die längerfristig geplante Bauflächenerweiterung am östlichen Ortsrand Neulohn (s. Stadtentwicklungskonzept 2003) sollte vorsorglich aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgenommen werden (Anlage 5).

3.2.5 Anregung für die Ausweisung als Schutzgebiet

Der in der Anlage 6 dargestellte nördliche Ortsrand von Dürwiß ist in der rechtsverbindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes D 16 -Wilhelm-Proemper-Straße- als private Grünfläche Obstwiese/Weideland festgesetzt und im Entwurf des Flächennutzungsplanes als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Streuobstwiese dargestellt. Es handelt sich um den einzigen, vom Tagebau nicht betroffenen, gewachsenen Ortsrand in Dürwiß. Die Grünlandflächen weisen einen Bestand an alten Obst- und Laubbäumen auf. Im Stadtökologischen Beitrag zum Stadtentwicklungskonzept wird der Fläche eine sehr hohe ökologische Bedeutung beigemessen. Eine Ausweisung als „geschützter Landschaftsbestandteil" wird daher angeregt.

3.3 Altlasten

In den Bereichen, für die die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten vorgesehen ist, befinden sich folgende Altlasten(verdachts)flächen:
5103/321 (Deponie Dürwiß)
5103/322 (Deponie Röhe)
5103/035 (Aschedeponie Rheinbraun)
5103/342 (Altablagerung östl. Fronhoven)

Insbesondere bei der Deponie Röhe kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese ggfls. zu einem späteren Zeitpunkt saniert werden muss.

Die Durchführung eventuell erforderlicher Sanierungsmaßnahmen muss gewährleistet sein.

3.4 Kartengrundlage/Abgrenzung

Der Bereich des im FNP dargestellten Strandbades (Anlage 3) ist zu korrigieren und aus der Schutzverordnung herauszunehmen.
Die in Anlage 8 dargestellten Flächen sind gemäß Abstimmungsgespräch vom 02.02.2007 als potentielle Entwicklungsflächen für Wegeführungen und Aktionspunkte im Rahmen der Realisierung des „Landschaftsparks Wasser und Bewegung" in der Kartengrundlage zu kennzeichnen.

3.5 Verordnungstext

- § 3 Charakter und Schutzzweck der Gebiete

Die einzelnen Gebiete sind separat zu benennen; der gebietsspezifische Charakter und Schutzzweck ist genau zu erläutern. (vergl. grundsätzliche Punkte zu den Verordnungstexten). Hierdurch

können analog zu dem Vorentwurf über die Landschaftsschutzgebiete im Kreis Düren auch gebietsspezifische Verbote und Ausnahmen ausgesprochen werden.

- § 4 Verbote

Grundsätzlich ist der Verbotskatalog mit der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Kreis Düren abzustimmen. Eine Übernahme des Verbotskataloges aus den rechtskräftigen Landschaftsplänen ist wünschenswert.

- Verbot Nr. 1

„bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, -auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen- zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern;
zu baulichen Anlagen gehören u.a. Stell-, Camping-, Reit- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW, Schilder sowie Einfriedungen aller Art;"
<u>ausgenommen hiervon sind u.a.:</u>
„h) das kurzzeitige temporäre oder saisonale Aufstellen von ortsüblichen Verkaufständen zum Verkauf selbst erzeugter land-, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei außerhalb von Brachflächen, Feuchtlebensräumen, Obstwiesen und Kronentraufbereichen von Bäumen;
i) die Errichtung einer Seebühne im Zusammenhang mit dem See- und Freizeitzentrum Blaustein-See im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
j) die Nutzung von Bedarfsparkplätzen auf der in der Verordnungskarte mit einer roten Schraffur gekennzeichneten Fläche;"
Aus den, unter Punkt „Allgemeines" dargestellten Gründen müssen Infrastruktureinrichtungen möglich sein, die der touristischen Erschließung des Blaustein-Sees dienen. Hierzu sind gerade auch Verkaufswagen/ Werbeanlagen etc. erforderlich.

Die Ausnahmen sind um Infrastruktureinrichtungen zur Touristischen Erschließung des Blaustein-Sees zu ergänzen.

- Verbot Nr. 2

„Straßen, Wege, Reitwege Paddoks oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten oder zu ändern oder unbefestigte Wege oder Plätze zu befestigen;"
Hier gilt das Gleiche wie zu Verbot Nr. 1

Das Verbot ist für den Bereich des Blaustein-Sees zu streichen.

- Verbot Nr. 3

„Lichtquellen aller Art aufzustellen, anzubringen oder in Betrieb zu nehmen"

Entlang der Blaustein-See-Straße ist die Errichtung einer Beleuchtung zu ermöglichen. Des Weiteren muss die Beleuchtung im Rahmen von Veranstaltungen im Bereich der gekennzeichneten Bedarfsparkplätze ermöglicht werden.

- Verbot Nr. 6

„Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Geländeeinplanierungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder Geländeform vorzunehmen;"
Die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Kreis Düren sieht hier eine Ausnahme vor.
<u>ausgenommen hiervon sind:</u>
„geringfügiges Wiederherstellen des vorhandenen Bodenreliefs im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;"

Die Ausnahme ist für die Landschaftsschutzgebiete im Kreis Aachen zu übernehmen.

- Verbot Nr. 7
„zu campen, zu lagern, oder zu zelten, Feuer zu entfachen oder zu unterhalten sowie Grillgeräte zu benutzen;"
Hier stellt sich die Frage, was unter dem Begriff des Lagerns zu verstehen ist. Ein Aufenthalt zu freizeitbezogenen Zwecken (Sonnenbaden u.ä.) muss möglich sein.

Gemäß dem Abstimmungsgespräch vom 11.12.2006 ist das Verbot „ zu lagern" insoweit zu erläutern, dass das kurzfristige Niederlassen zum Zwecke des Sonnenbades nicht zum Verbotstatbestand gehört.

- Verbot Nr. 10
„Veranstaltungen aller Art außerhalb der befestigten Wege, der Park- und Stellplätze oder der dafür vorgesehenen Flächen -einschließlich der ausgewiesenen Bedarfsparkplätzen- ;"
Das uneingeschränkte Verbot von Veranstaltungen widerspricht der oben dargestellten Zielsetzung des Blaustein-Sees. Gerade im stark frequentierten südlichen Bereich des Blaustein-Sees müssen auch größere Veranstaltungen möglich sein. Die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Kreis Düren sieht hier eine Ausnahme vor.
<u>ausgenommen hiervon sind:</u>
„traditionelle, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen;"

Die Ausnahme ist für die Landschaftsschutzgebiete im Kreis Aachen zu übernehmen.

- Verbot Nr. 11
„Einrichtungen für den Schieß-, Wasser-, Luft-, Reit- oder Modellsport anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern;"
<u>ausgenommen hiervon sind:</u>
„mobile Einrichtungen für den Wasserpolosport;"
Aus den, unter Punkt „Allgemeines" dargestellten Gründen müssen Optionen besonders im Hinblick auf den Schieß- (z.B. Bogenschießen), Wasser-, Luft- und Modellsport möglich sein. Gerade der südliche Bereich des Blaustein-Sees soll der sportlichen und freizeitlichen Betätigung dienen. Im Übrigen wird schon seit langer Zeit etwa der südliche Bereich des Sees von Drachenfliegern sehr gerne aufgesucht.
Die Reitwege rund um den Blaustein-See führen auch durch das vorgesehene Landschaftsschutzgebiet. Allein durch das Vorhandensein der Wege werden sie auch bereitgestellt. Es stellt sich die Frage, ob diese nicht mehr genutzt werden dürfen.

Das Verbot ist zumindest bezüglich des Schieß-, Wasser-, Luft-, Reit- und Modellsports für den Bereich des Blaustein-Sees zu streichen.

- Verbot Nr. 24
„in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März auf dem Blaustein-See zu jagen, zu angeln, zu baden, zu schwimmen oder zu tauchen;"
Die wasserorientierte Nutzung ist ein wesentlicher wirtschaftlicher Aspekt für den Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Blaustein-See. Hierzu zählt auch die Nutzung des Sees zum Bade- und Tauchsport. Es ist zwar im Normalfall nicht davon auszugehen, dass in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März gebadet wird, der Tauchsport kann jedoch auch in dieser Zeit ausgeführt werden. Eine zeitlich beschränkte Nutzung des Erholungssees würde die wirtschaftliche Existenz der Eigentümerin bedrohen. Die mit dem Kreis Aachen abgestimmte Taucherordnung vom 07.04.2006 enthält keine zeitliche Beschränkung hinsichtlich der Ausübung des Tauchsportes.
Es ist vorgesehen, den Blaustein-See fischereilich zu nutzen. Eine derart eingeschränkte Nutzung des Blaustein-Sees zu fischereilichen Zwecken (im Naturschutzgebiet gänzlich untersagt, im Landschaftsschutzgebiet in der Zeit vom 1. November bis 31. März untersagt) würde die wirtschaftliche Existenz der Eigentümerin bedrohen. Zusätzlich würden bei Nichtverpachtung der Fischerei die erforderlichen Hegemaßnahmen im Sinne des Fischereigesetzes NW auf die Eigentümerin zurückfallen, die die Erbringung der entsprechenden Nachweise an Dritte beauftragen müsste. Die Einengung der fischereilichen Nutzung durch das Verbot ist daher nicht akzeptabel.

Die zeitliche Einschränkung der Nutzung des Blaustein-Sees ist aus dem Verbotskatalog zu streichen.

- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten

Grundsätzlich sind die nicht betroffenen Tätigkeiten mit der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Kreis Düren abzustimmen. Eine Übernahme der nicht betroffenen Tätigkeiten aus den rechtskräftigen Landschaftsplänen ist wünschenswert.

- nicht betroffene Tätigkeit Nr. 3
„die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung im Sinne des Landesfischereigesetzes (LFischG), mit Ausnahme des Verbotes Nr. 24."

Das Verbot Nr. 24 ist zu streichen (s.o.). Analog hierzu ist das Verbot Nr. 24 als Ausnahme von den nicht betroffenen Tätigkeiten ebenfalls zu streichen.

- nicht betroffene Tätigkeit Nr. 7
„die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege einschließlich bestehender Forst-, Wander- und Reitwege sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an diesen Wegen;"
Als Nebenbestimmung des Planfeststellungsbeschlusses wurde die Errichtung von Grundwassermessstellen im Umfeld des Blaustein-Sees gefordert. Eine dieser Messstellen liegt im Bereich des vorgesehenen Landschaftsschutzgebietes (Anlage 7).

Die vorhandene Grundwassermessstelle, die außerhalb von Wegen und Plätzen liegt, muss mit dem Fahrzeug frei zugänglich bleiben; ein eventuelles Freischneiden der Zuwegung im Gelände (Rückschnitt bzw. Beseitigung von Gehölzen) ist erforderlich und muss ohne zusätzliche Genehmigung durchführbar sein. Die nicht betroffenen Tätigkeiten sind entsprechend zu ergänzen.

- § 7 Ausnahmen auf Antrag

Grundsätzlich sind die Ausnahmen auf Antrag mit der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Kreis Düren abzustimmen. Eine Übernahme der Ausnahmen auf Antrag aus den rechtskräftigen Landschaftsplänen ist wünschenswert.

Unter § 7 (1) werden Tätigkeiten und Maßnahmen aufgeführt, für die die Untere Landschaftsbehörde im Einzelfall auf Antrag unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes eine Ausnahme erteilen kann.
Hierzu zählen unter anderem:

- Ausnahme f)
„für traditionelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen und Umweltbildungsveranstaltungen;"
Diese Ausnahme ist in der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Kreis Düren ohne Antrag enthalten.

Die Ausnahme ohne Antrag ist für die Landschaftsschutzgebiete im Kreis Aachen zu übernehmen(s.o.); die Ausnahme auf Antrag kann in diesem Fall entfallen.

- Ausnahme j)
„für das Jagen, Angeln, Tauchen, Schwimmen, Baden oder die Ausübung einer anderen Wassersportart auf dem Blaustein-See während des Zeitraumes vom 1. November bis 31. März soweit wassergebundene Vogelarten nicht erheblich beeinträchtigt werden;"

Auf die Stellungnahme zum Verbot Nr. 24 wird verwiesen.

- Ausnahme k)
„für Maßnahmen und Vorhaben zur Entwicklung des Freizeit- und Erholungsgebietes Blaustein-See im Rahmen der EuRegionale 2008;"

Die Ausnahme ist um Folgemaßnahmen zur Entwicklung des Gebietes nach 2008 zu ergänzen. Die entsprechenden Flächen sind gemäß Anlage 8 als potentielle Entwicklungszone in der Karte zu kennzeichnen (vgl. Punkt 3.4).

Es wird gebeten, die seitens der Stadt Eschweiler vorgebrachten Bedenken und Anregungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Die vorstehende Stellungnahme der Stadt Eschweiler wurde im Planungs-, Umwelt-, und Bauausschuss der Stadt Eschweiler am 22.03.2007 beraten. Ihr wurde mehrheitlich zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

Anlagen

Anlage 1

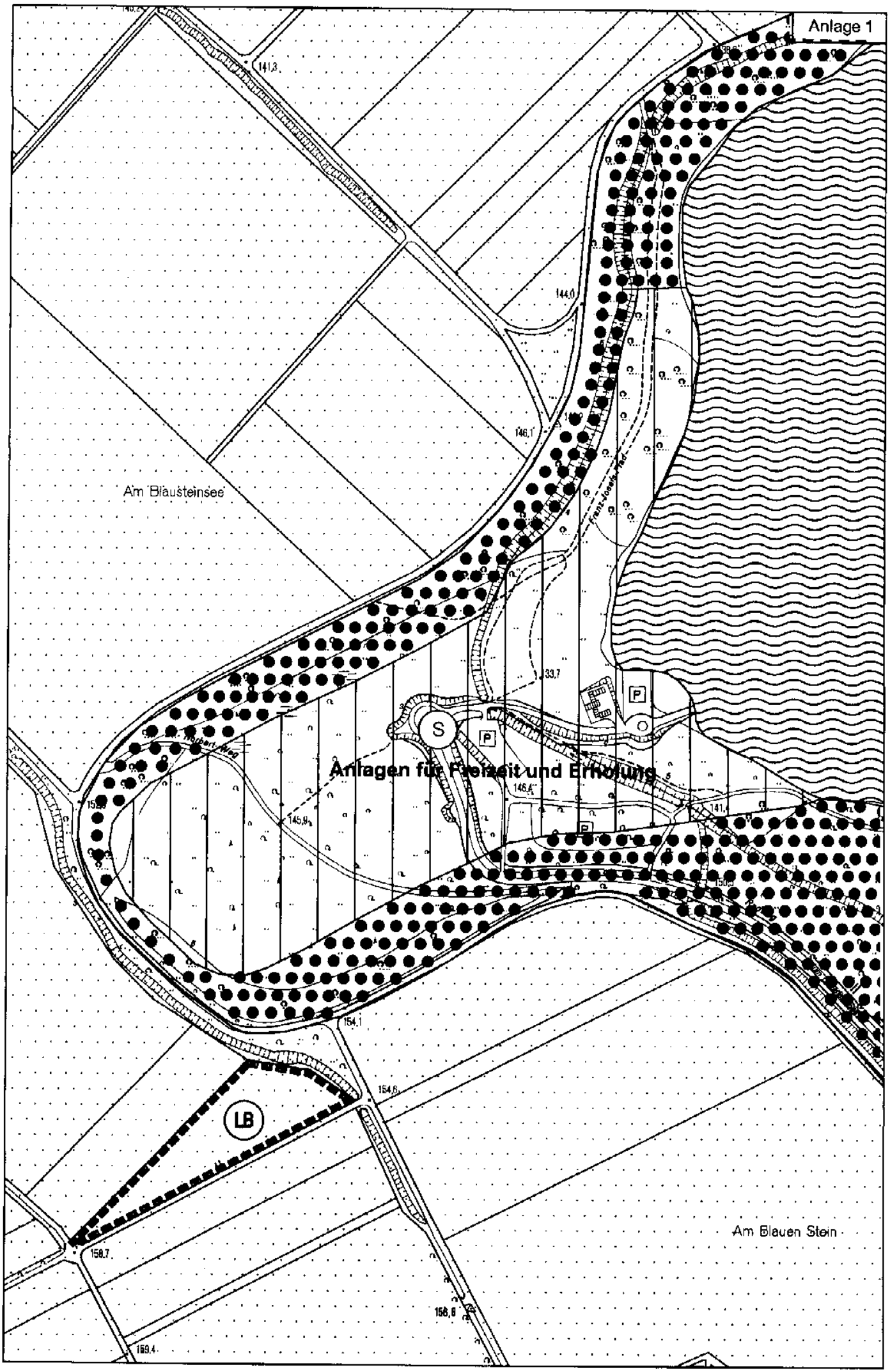
Am Blausteinsee
Anlagen für Freizeit und Erholung
Am Blauen Stein
S
P
LB
141,3
144,0
146,1
133,7
146,4
145,9
154,1
154,6
158,7
158,6
159,4

ANLAGE 2

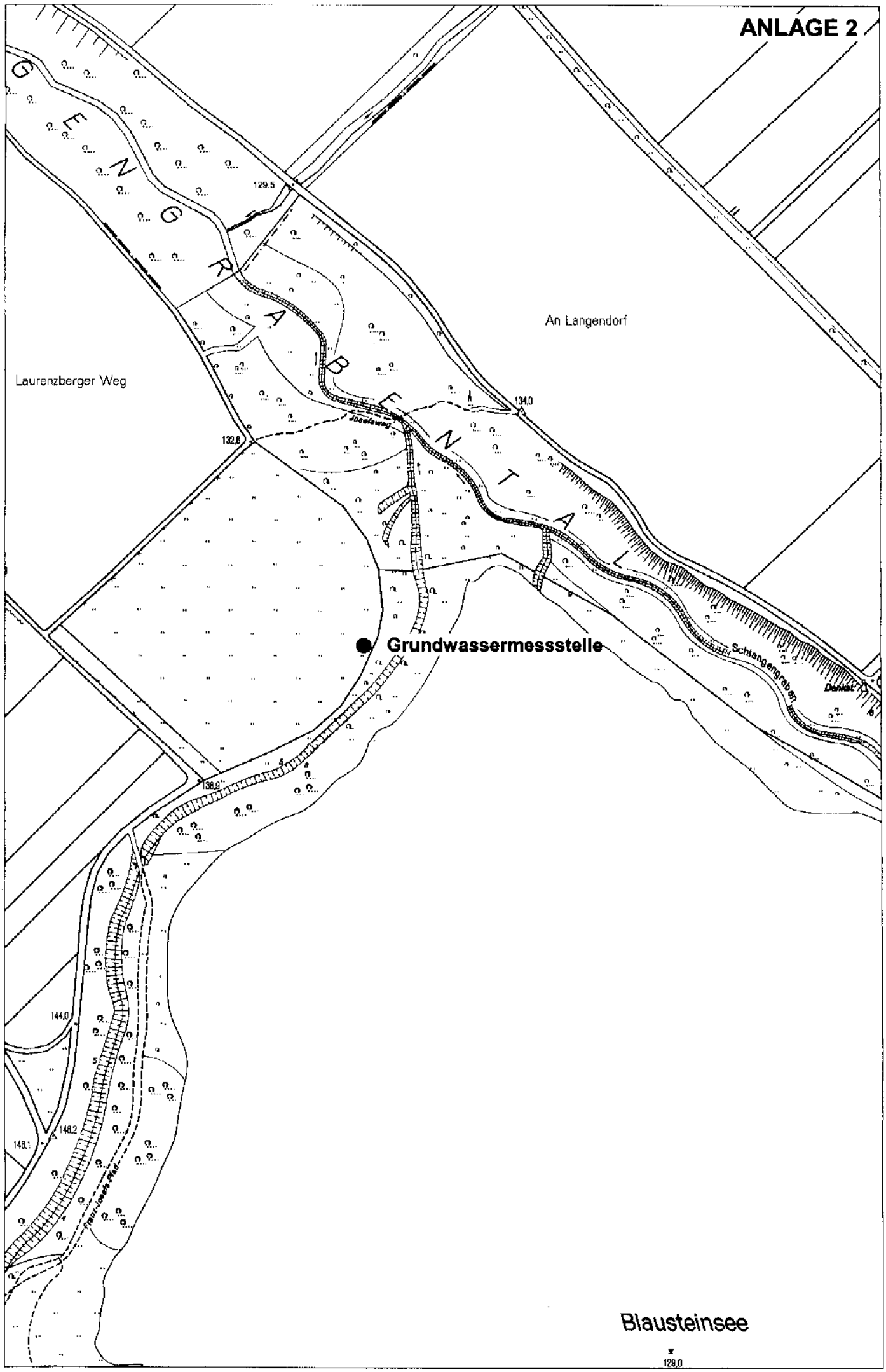
GENGRABENTAL
An Langendorf
Laurenzberger Weg
Grundwassermessstelle
Schlangengraben
Blausteinsee
129.5
134.0
132.8
138.9
144.0
148.2
148.1
129.0

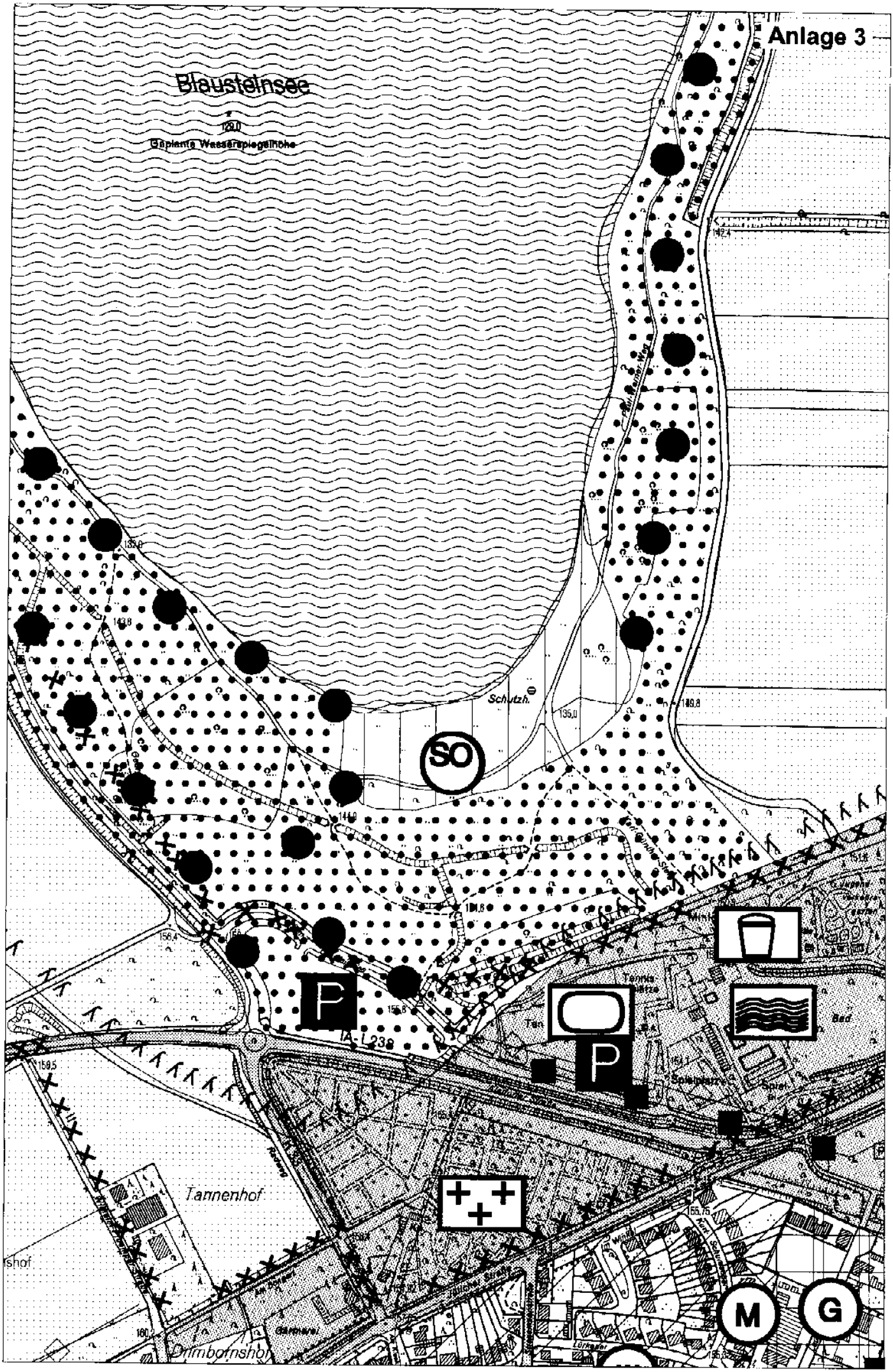
Anlage 3
Blausteinsee
129,0
Geplante Wasserspiegelhöhe
Schutzh.
SO
P
P
M
G
Tannenhof
Drimbornshof
Spielplatz
Bad

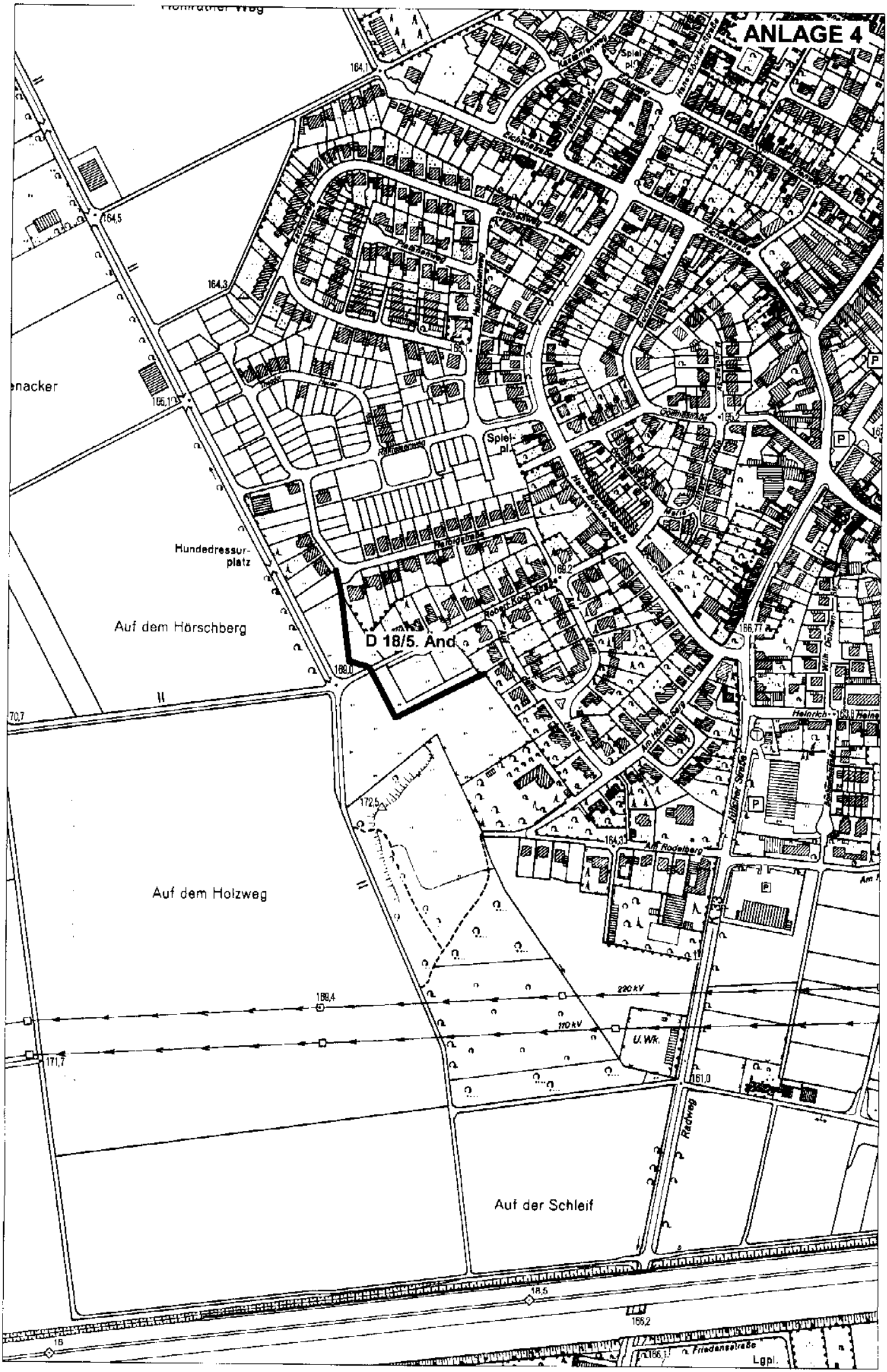
ANLAGE 4
D 18/5. And
Auf dem Hörschberg
Hundedressur-
platz
Auf dem Holzweg
Auf der Schleif
Spiel-
pl.
Am Rodelberg
Heinrich
220 kV
110 kV
U.Wk.
Radweg
Friedensstraße
Lgpl.
164,1
164,5
164,3
165,1
169,2
169,0
166,77
172,5
164,3
169,4
171,7
161,0
18,5
166,2
18
70,7

ANLAGE 5

Fronhoven
Neu Lohn
Fronhover Pfädchen
Am Schlengengraben
Domental
Domenik
Auf dem Reiserchen
Am Hagelkreuz
Putzlohner Hof
Lohner Hof
Wolfskaul

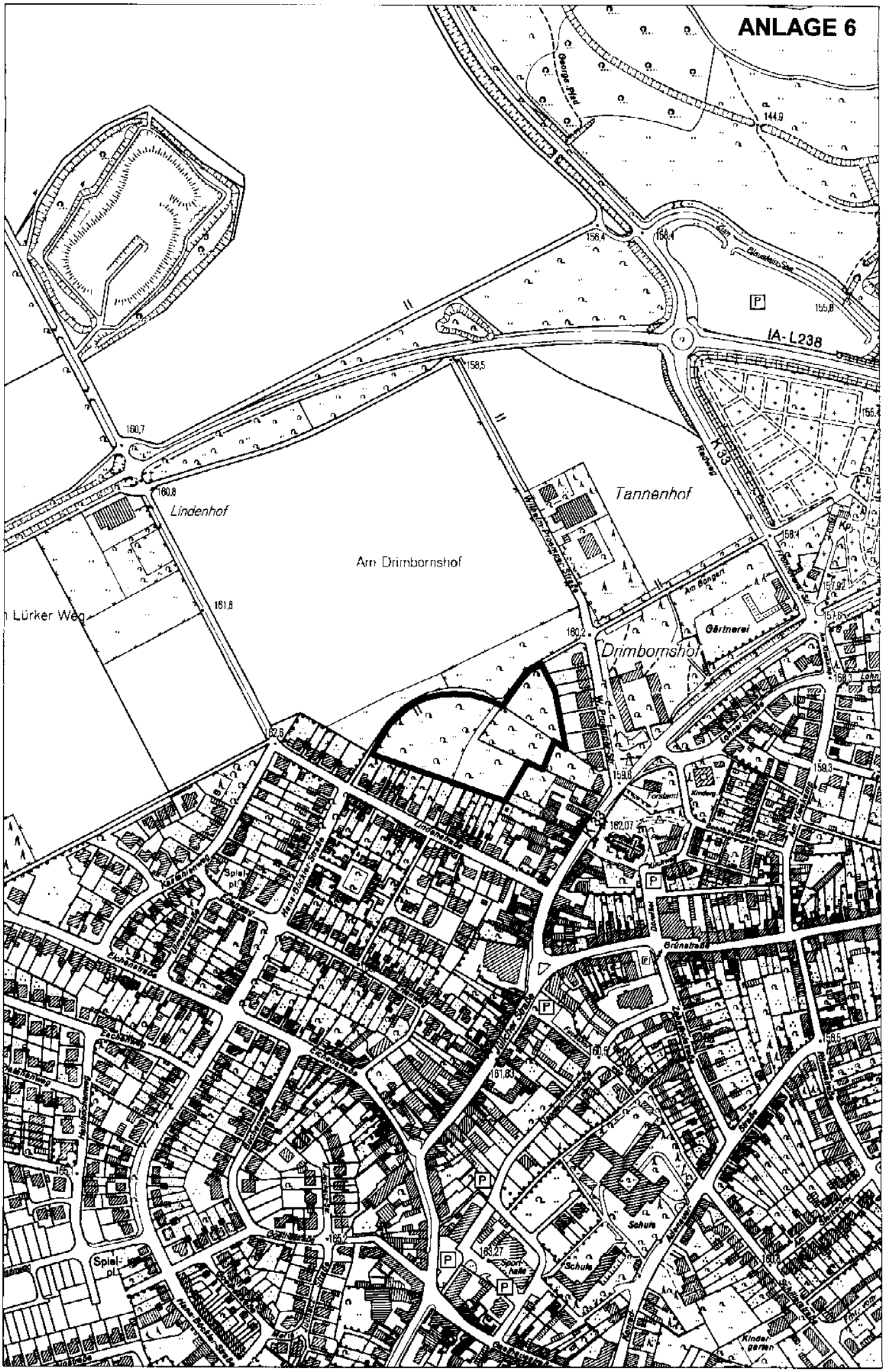
ANLAGE 6
IA-L238
K33
Tannenhof
Lindenhof
Am Drimbornshof
Drimbornshof
Lürker Weg
Gärtnerei
Am Bongert
Radweg
Grünstraße
Schule
Kindergarten
Spiel-pl.
Sporthalle
Forstamt
Lindenstraße
Eichenstraße
Hans-Böckler-Straße
Wilhelm-Proemper-Straße
George Pfad
144,9
156,4
155,8
158,5
160,7
160,8
161,8
162,6
160,2
159,8
162,07
159,3
161,83
163,27
165,2
160,5
158,4
157,92
157,6
158,3
158,5

Geplante Wasserspiegelhöhe

ANLAGE 7

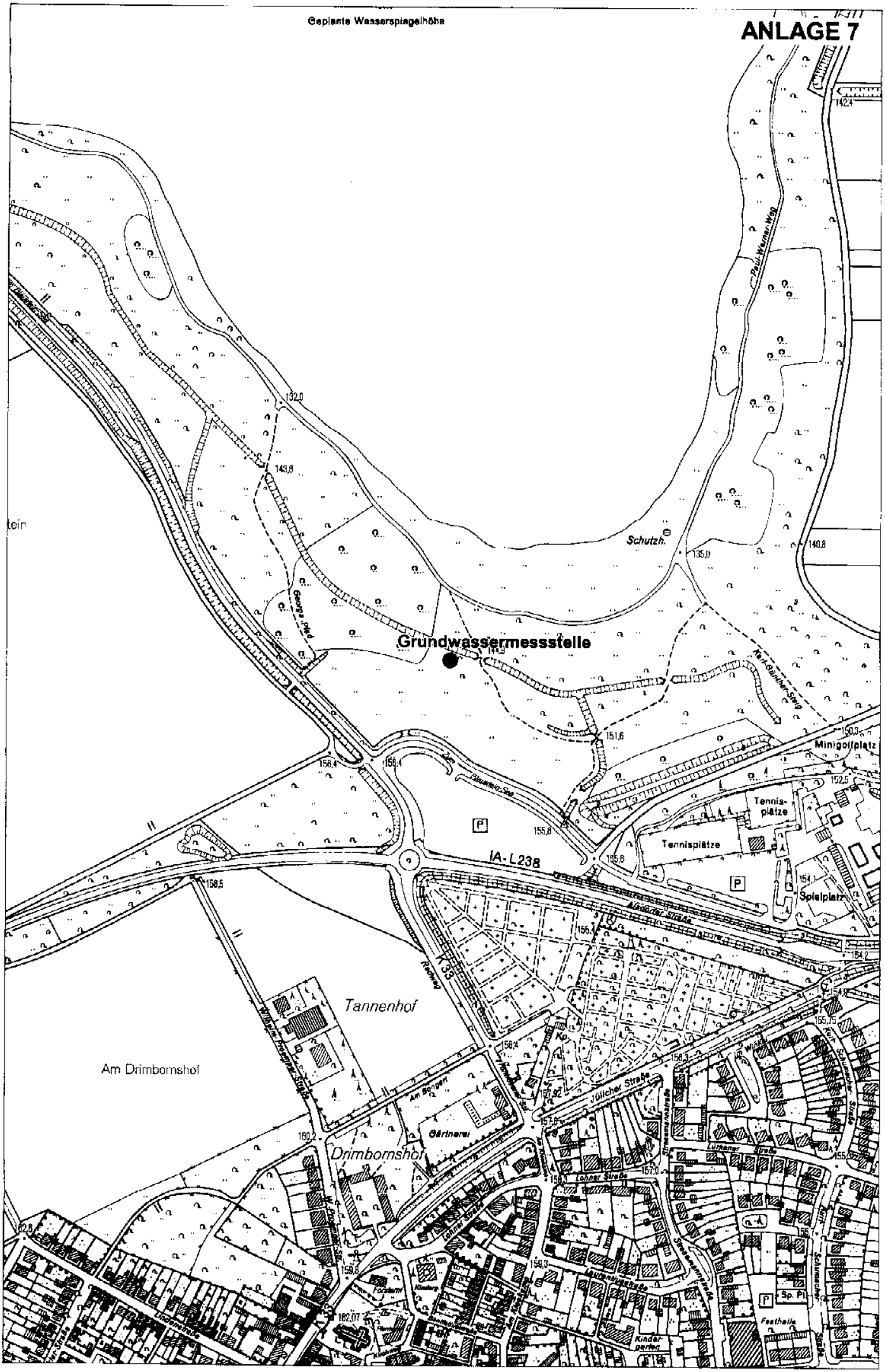

Anlage 8

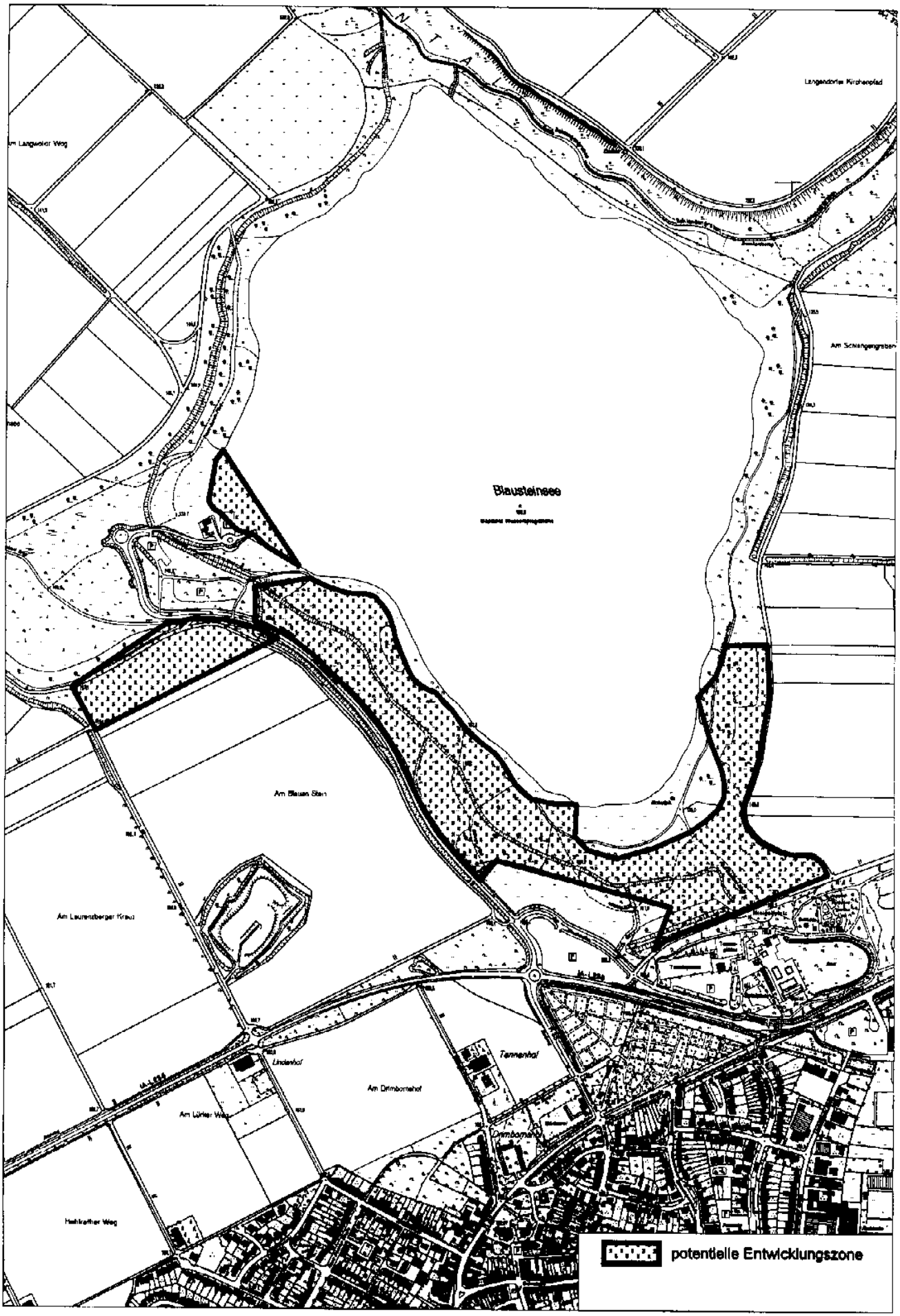
Blausteinsee
Am Blauen Stein
Am Laurenzberger Kreuz
Am Drimbornehof
Tannenhof
Lindenhof
Drimbornehof
Am Lürker Weg
Hahlkrather Weg
Langendorfer Kirchenpfad
Am Schlangengraben
potentielle Entwicklungszone